



Bundesrat verabschiedet Postulatsbericht zu nationalen Forschungseinrichtungen

Bern, 14.02.2024 - Der Bund unterstützt gemäss Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) aktuell 34 Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung. Aufgrund von Postulaten der Kommissionen für Wissenschaft, Bildung und Kultur des National- und des Ständerates wurde eine Überprüfung vorgenommen. Der Bundesrat hat am 14. Februar 2024 den entsprechenden Prüfbericht gutgeheissen; er sieht keinen Anpassungsbedarf bei der gesetzlichen Grundlage der Bundesunterstützung.

Die beiden gleichlautenden Kommissionspostulate «Keine Streichung von Bundesbeiträgen an nationale Forschungseinrichtungen» 20.3462 WBK-S und 20.3927 WBK-N beauftragten den Bundesrat aufzuzeigen, über welche Kanäle und basierend auf welcher Gesetzesgrundlage er ab 2025 die Bundesbeiträge an nationale Forschungseinrichtungen leisten wird.

Zur Beantwortung dieser Frage überprüfte der Bundesrat die Finanzierung von Forschungsinstitutionen, die über eine Assoziationsvereinbarung mit einer kantonalen Hochschule verfügen. Es handelt sich hierbei um das Schweizerische Tropen- und Public-Health-Institut, swisspeace, das Institute of Oncology Research und das Institute for Research in Biomedicine sowie die Schweizer Paraplegiker Forschung.

Neben einer direkten Bundesunterstützung durch Artikel 15 FIFG erhalten diese Institutionen auch Abteilungen von kantonalen Universitäten, die wiederum vom Bund Grundbeiträge über das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) erhalten. Deswegen erwog der Bundesrat ein Auslaufen der Finanzierung nach Artikel 15. Massgeblich war die Frage, inwiefern sich die Bundesunterstützung nach HFKG und nach FIFG abgrenzen lassen.

Der vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) erarbeitete Bericht kann eine Doppelsubventionierung nach FIFG und HFKG ausschliessen. Zum einen lassen sich Subventionsempfänger nach HFKG und nach FIFG klar abgrenzen. Zum anderen sind die subventionierten Leistungen unterschiedlich definiert. Auch ein finanzieller Vorteil für Universitäten bei der Berechnung der Grundbeiträge nach HFKG aufgrund der Berücksichtigung der Lehr- und Forschungsleistungen der an die Universität assoziierten Forschungsinstitutionen konnte ausgeschlossen werden.


Somit ergibt sich kein Anpassungsbedarf bei der gesetzlichen Grundlage der Bundesunterstützung.

Ende 2024 wird Bundesrat Guy Parmelin, Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), die Förderbeiträge an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung für die Jahre 2025-2028 festlegen; dies im Rahmen des vom Parlament gesprochenen Finanzrahmens und der in der BFI-Botschaft 2025-2028 vorgenommenen Priorisierung der Kategorien nach Artikel 15 FIFG sowie abgestützt auf die Beurteilung des Schweizerischen Wissenschaftsrates.

Adresse für Rückfragen

Kommunikationsdienst GS-WBF
info@gs-wbf.admin.ch
+41 58 462 20 07

Dokumente

 [Bericht «Zur Förderung des Bundes von Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung nach Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation \(FIFG\)» \(PDF, 918 kB\)](#)

Links

[Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung.](#)

Herausgeber

Der Bundesrat
<https://www.admin.ch/gov/de/start.html>

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
<http://www.wbf.admin.ch>

<https://www.admin.ch/content/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-100032.html>



Bern, 14.02.2024

Zur Förderung des Bundes von Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung nach Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)

Bericht des Bundesrates
in Erfüllung der Postulate 20.3462 WBK-S vom
22.05.2020 und 20.3927 WBK-N vom
13.08.2020

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung

1	Einleitung: Ausgangslage und Auftrag	5
2	Übersicht zur Bundesunterstützung nach Artikel 15 FIFG	8
2.1	Rechtsgrundlagen	8
2.2	Fördertatbestand (Umfang / Entwicklung)	9
2.3	Grundsätze (Verfahren).....	12
3	Förderung nach HFKG	13
3.1	Allgemeines.....	13
3.2	Berechnung der «Grundbeiträge»	14
3.3	Differenzanalyse	17
4	Finanzflüsse (Detailanalyse)	18
4.1	Vorbemerkungen	18
4.2	Maximale und effektive Beitragshöhe	20
4.3	Leistungsverrechnung	23
4.3.1	Trägerfinanzierung – Leistungsvereinbarungen.....	23
4.3.2	Leistungsverrechnungen zwischen Universität Basel und Swiss TPH	24
5	Optionen	28
5.1	Option «HFKG»: Gesetzliche Abstützung im HFKG	29
5.2	Option «FIFG» (Gesetzliche Abstützung im FIFG).....	30
6	Fazit	31
Anhang 1:	Periodenvergleich der relativen Wachstumsraten.....	32
Anhang 2:	Gesamtübersicht Periodenvergleich (Anträge und effektive Beiträge; Basis: Verfügungen) nach Kategorien und nach Fachgebieten.....	32
Anhang 3:	Ermessenssubventionen	33
Anhang 4:	Beitragsbemessung / effektive Bundesbeiträge für weitere Institutionen	35

Zusammenfassung

Mit den beiden gleichlautenden Kommissionspostulaten «Keine Streichung von Bundesbeiträgen an nationale Forschungseinrichtungen» (Po 20.3462 [WBK-S]; Po 20.3927 [WBK-N]) wurde der Bundesrat beauftragt «darzulegen, über welche Kanäle und basierend auf welcher Gesetzesgrundlage er ab 2025 die bisher über Artikel 15 FIFG gesprochenen Bundesbeiträge an nationale Forschungseinrichtungen leisten wird».

Der Auftrag der Postulate 20.3462 (WBK-S) und 20.3927 (WBK-N) erfolgte im Rahmen der Beratungen zur Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation für die Periode 2021–2024 (BFI-Botschaft 2021–2024¹). Darin hat der Bundesrat seine Prioritäten für die Unterstützung der Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung nach Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation² (FIFG) in der laufenden Förderperiode 2021–2024 dargelegt. Priorität weist er dort der Förderung von Technologiekompetenzzentren (Art. 15 Abs. 3 Bst. c FIFG) und – in etwas geringerem Ausmass – der Förderung von Forschungsinfrastrukturen (Art. 15 Abs. 3 Bst. a FIFG) zu. Eine nachgeordnete Förderpriorität hingegen den Forschungsinstitutionen (Art. 15 Abs. 3 Bst. b FIFG). Einige dieser Forschungsinstitutionen arbeiten, wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu den beiden Postulaten vom 5. Juni 2020 erwähnt, eng mit den Hochschulen zusammen, womit sich die Frage nach der Abgrenzung der Bundesunterstützung nach Artikel 15 FIFG von der «indirekten Finanzierung» gemäss dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011³ (HFKG) stellt. Vor diesem Hintergrund sollen in der Förderperiode 2021–2024 die Subventionen an verschiedene Forschungsinstitutionen untersucht werden, die eng mit universitären Hochschulen zusammenarbeiten. Konkret handelt es sich hierbei um das Swiss TPH und swisspeace (beide kooperieren mit der Universität Basel), das Institute of Oncology Research (IOR) und das Institute of Research in Biomedicine (IRB) (beide kooperieren mit der Università della Svizzera Italiana USI) sowie schliesslich die Schweizer Paraplegiker Forschung (Kooperation mit der Universität Luzern). Im Fokus stehen dabei die Abgeltungen der von den Forschungsinstitutionen an die betreffenden Universitäten erbrachten Leistungen. Je nach Befund sollte dabei gemäss BFI-Botschaft 2021–2024 auch die Option einer Auslauffinanzierung in Frage kommen.

Der Bericht zeigt auf, dass das Vorliegen einer Doppelsubvention bei der Finanzierung der fraglichen Forschungsinstitutionen durch den Bund über Artikel 15 FIFG und nach dem HFKG im Grundsatz ausgeschlossen werden kann. Im Weiteren zeigt die «pars pro toto»-Betrachtung am Fall der Universität Basel und Swiss TPH, dass für die Universität Basel aus der «indirekten Finanzierung» über die Grundbeiträge nach HFKG keine «finanziellen Vorteile» resultieren.

Für den Bund geht es grundsätzlich um die Sicherung der Systemkohärenz zwischen einerseits der Bundesunterstützung nach HFKG (Grundbeiträge zu Gunsten der jeweiligen Trägerkantone) und andererseits der Unterstützung nach Artikel 15 FIFG (Beiträge zu Gunsten von Forschungsinstitutionen ausserhalb des Hochschulbereiches). Der Bericht zeigt, dass eine gesetzliche Abstützung im HFKG keine zielführende Option darstellt. In Beantwortung der Kommissionspostulate kann vielmehr festgehalten werden, dass die in Frage stehenden Forschungsinstitutionen nationaler Bedeutung, ohne die Ergebnisse der Prüfung ihrer Gesuche im Einzelnen vorwegzunehmen, ab 2025 weiterhin auf der Grundlage von Artikel 15 FIFG unterstützt werden. Forschungsinstitutionen haben weiterhin die Möglichkeit, ein Gesuch um

¹ BBI 2020 3681

Zur Förderung des Bundes von Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung nach Artikel 15 des Bundesgesetzes über die **Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)**

Finanzhilfen nach Art. 15 FIFG einzureichen. Es gilt das übliche Verfahren, das in der Verordnung des WBF zur Verordnung über die Förderung der Forschung und der Innovation (V-FIFG-WBF) geregelt ist. Im Rahmen dieses Verfahrens wird die Priorisierung des Bundes berücksichtigt, was im Hinblick auf die BFI-Periode 2025-2028 eine nachgeordnete Priorität von Forschungsinstitutionen bedeutet. Übergeordnet stellt der Bund die Einhaltung der Systemkohärenz zwischen Bundesunterstützung nach HFKG sowie nach FIFG weiterhin sicher.

1 Einleitung: Ausgangslage und Auftrag

Beitragsverfahren nach Artikel 15 FIFG

Die Unterstützung von Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung ist eine wichtige Forschungsfördermassnahme des Bundes. Damit können Aufgaben erfüllt werden, die nicht von bestehenden Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs wahrgenommen werden können und die von nationaler Bedeutung sind. Aus einer funktionellen Sicht unterscheidet das Gesetz (Art. 15 Abs. 3 FIFG) drei Kategorien (s. Kapitel 2.1 Rechtsgrundlagen):

- Forschungsinfrastrukturen (Kategorie a)
- Forschungsinstitutionen (Kategorie b)
- Technologiekompetenzzentren (Kategorie c)

Alle drei Kategorien müssen die Kriterien der rechtlichen Selbstständigkeit (öffentlich- oder privatrechtliche juristische Person), der nationalen Bedeutung, des nicht-kommerziellen bzw. nicht gewinnorientierten Charakters und des offenen Zugangs für die interessierte Forschungsgemeinschaft erfüllen. Sie sind ausserhalb von Hochschulen angesiedelt oder pflegen institutionalisierte Beziehungen über eine Assoziierung mit einer Hochschule oder über strategische Allianzen im ETH-Bereich.

Forschungseinrichtungen nach Artikel 15 FIFG werden massgeblich durch Kantone, Gemeinden, andere öffentlichen Gemeinwesen, Hochschulen oder Private unterstützt. Die Bundesunterstützung erfolgt nach dem Subsidiaritätsprinzip. Für jede Kategorie sind im Gesetz sowohl die spezifischen Voraussetzungen wie auch die Grundsätze für die Beitragsbemessung festgelegt.

Die Bundesunterstützung nach Artikel 15 FIFG unterliegt einem *periodischen Gesuchverfahren*, dem sowohl in der jeweiligen Vorperiode bereits unterstützte («Fortsetzungsgesuche») wie allfällige neue Anträge um Bundesunterstützung («Neugesuche») unterliegen. Das Bewilligungsverfahren verläuft gemäss gesetzlicher Regelung mehrstufig. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) ist einerseits zuständig für die formale und sachliche Vorprüfung der Gesuche, andererseits für die Antragstellung an das zuständige Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Vorgängig zu dieser Antragsstellung erfolgt eine übergeordnete Beurteilung der Gesuche durch den Schweizerischen Wissenschaftsrat (SWR). Er untersucht hierbei die jeweiligen Sach- bzw. Mehrjahrespläne der antragstellenden Institutionen, bewertet deren Bedeutung im schweizerischen BFI-System unter den gesetzlich vorgegebenen Kriterien und unterbreitet in Form einer umfassenden Stellungnahme (Evaluationsbericht) Empfehlungen betreffend einer allfälligen Bundesunterstützung (inklusive der Beitragshöhe wie auch allfälliger Subventionsbedingungen). Basierend auf den Empfehlungen des SWR stellt das SBFI in Berücksichtigung der definierten Prioritäten und im Rahmen der verfügbaren Kredite dem WBF Antrag zur Unterstützung oder Ablehnung der Beitragsgesuche. In Kenntnis der Ergebnisse der jeweils erfolgten Vorabklärungen entscheidet das WBF – im Rahmen des vom eidgenössischen Parlament periodisch bewilligten Zahlungsrahmens für die Bundesunterstützung nach Artikel 15 FIFG und vorbehaltlich der vom Parlament jährlich bewilligten Voranschlagskredite – über die einzelnen Gesuche. Diese Entscheide erfolgen in Form von begründeten Verfügungen (Zusprachen / Ablehnungen) und beinhalten, im Falle von Zusprachen, fallweise auch spezifische Subventionsvorgaben (inklusive der Vorgabe einer allenfalls abzuschliessenden Leistungsvereinbarung mit der jeweils begünstigten Institution⁴).

⁴ Der Abschluss allfälliger Leistungsvereinbarungen obliegt der Zuständigkeit des SBFI. Sie bilden eine wichtige Grundlage für die im Periodenverlauf etablierte Subventionskontrolle (s. Kap. 2.3).

Priorisierungen (Ziele, Schwerpunkte der Förderpolitik)

Für die Bundesunterstützung nach Artikel 15 FIFG besteht kein gesetzlicher Anspruch. Vielmehr handelt es sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben um Ermessenssubventionen.⁵ Entsprechend unterliegen die vom WBF erlassenen Verfügungen dem Rekursrecht beim Bundesverwaltungsgericht (Art. 49 ff Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁶, VwVG). In diesem Zusammenhang kommt den in den jeweiligen Botschaften vom Bundesrat dargelegten Priorisierungen in der Förderpolitik nach Artikel 15 FIFG auch formal eine wichtige Funktion zur Sicherung der rechtsgleichen Behandlung der antragstellenden Institutionen zu. Dies gilt namentlich im Falle der Ablehnung von Beitragsgesuchen. Allfällige Zusprachen oder Ablehnungen beruhen im Einzelfall auf spezifischen Argumenten mit Referenz auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien und/oder auf den pro Periode vom Bundesrat in den jeweiligen Botschaften festgelegten Prioritäten der Förderpolitik des Bundes im Bereich der Bundesunterstützung nach Artikel 15 FIFG.

Priorisierungen betreffen aber vor allem die Ziele der vom Bund im Bereich der Unterstützung nach Artikel 15 FIFG übergeordnet verfolgten Förderpolitik. In der BFI-Botschaft 2021–2024⁷ werden diese wie folgt dargelegt:

- Der Unterstützung von Technologiekompetenzzentren (Kategorie c) wird hohe Priorität zugemessen. Damit verbunden ist die bestmögliche Stärkung von bestehenden Technologiekompetenzzentren und die im Rahmen der verfügbaren Kredite allfällige Unterstützung von neuen Zentren von ausgewiesener nationaler Bedeutung;
- Der Unterstützung von Forschungsinfrastrukturen (Kategorie a) wird weiterhin eine hohe Priorität beigemessen. Damit verbunden ist die bestmögliche Konsolidierung bei den bestehenden Forschungsinfrastrukturen. Angesichts der Prioritäten besteht ein Vorrang in der Unterstützung von bestehenden Forschungsinfrastrukturen gegenüber neuen Gesuchen (minimale Mengenausweitung bei der Unterstützung nach Art. 15 FIFG);
- Der Unterstützung von Forschungsinstitutionen (Kategorie b) wird eine nachgeordnete Priorität beigemessen. Damit verbunden ist die Überprüfung der Subventionen auch bei den erfolgreichen (und vom Bund bereits unterstützten) Forschungsinstitutionen unter dem Gesichtspunkt der Bundesunterstützung der Hochschulen nach dem HFKG, an welche die Forschungsinstitutionen assoziiert sind.

Die für die BFI-Periode 2021–2024 definierten Ziele bzw. Förderschwerpunkte führen insgesamt die bereits in der Förderperiode 2017–2020 verfolgten Ziele bzw. Förderschwerpunkte weiter.⁸ Neu gegenüber der Vorperiode ist die in Aussicht gestellte generelle Überprüfung der Unterstützung von Forschungsinstitutionen (Kategorie b). Hierbei ist allerdings, wie in der BFI-Botschaft 2021–2024 dargelegt, der Skopus eingeschränkt. Die Überprüfung bezieht sich auf Forschungsinstitutionen der Kategorie b, welche:

- (i) mit einer vom Bund über Grundbeiträge nach HFKG unterstützten Hochschule assoziiert sind;
- (ii) auf einem spezifischen Fachgebiet tätig sind, auf dem die jeweilige Hochschule im Lehr- und Forschungsbereich ebenfalls aktiv ist;
- (iii) welche für die jeweilige Hochschule, an denen sie assoziiert sind, namhafte Leistungen erbringen, welche gemäss HFKG in die Berechnung der Grundbeiträge zugunsten der jeweiligen Hochschule fließen.

⁵ S. Anhang 3.

⁶ SR SR 172.021

⁷ BBI 2020 3681, 3822

⁸ In der Förderperiode 2017-2020 (BFI-Botschaft 2017-2020, BBI 2016, 3089,3209) galten die folgenden übergeordneten Ziele bzw. Förderschwerpunkte: (i) die Fortsetzung der Konsolidierung und der Priorisierung bei der Unterstützung von bestehenden versus neuen Forschungseinrichtungen und (ii) die Konzentration der nach Artikel 15 FIFG gewährten Unterstützung auf Forschungsinfrastrukturen (Kategorie a) und Technologiekompetenzzentren (Kategorie c) sowie (iii) die Stabilisierung und der mittelfristige Abbau der Bundesunterstützung bei Forschungsinstitutionen (Kategorie b).

Institutionen, auf welche diese Bedingungen zutreffen, sind das Schweizerische Tropen- und Public Health-Institut (Swiss TPH) und die Schweizerische Friedensstiftung (swisspeace). Beide assoziiert an die Universität Basel mit den Trägerkantonen BS und BL. Auch die beiden medizinischen Forschungsinstituten Istituto di Ricerca in Biomedicina (IRB) und das Istituto Oncologico della Svizzera Italiana (IOR/IOSI), beide assoziiert mit der Università della Svizzera Italiana mit dem Trägerkanton TI, erfüllen diese Bedingungen. Schliesslich ist auch die Forschungsinstitution Schweizerische Paraplegiker-Forschung (SPF), assoziiert mit der Universität Luzern mit dem Trägerkanton Luzern, betroffen.⁹

Aus Sicht des Bundes handelt es sich im Grundsatz um die Sicherung der Systemkohärenz zwischen, einerseits der Bundesunterstützung nach HFKG («Grundbeiträge» zu Gunsten der jeweiligen Trägerkantone oder der Hochschulen), andererseits der Unterstützung nach Artikel 15 FIFG («Subsidiäre Beiträge» zu Gunsten von Forschungsinstitutionen ausserhalb des Hochschulbereiches). Die in der BFI-Botschaft 2021–2024 unter längerfristiger Perspektive dargelegte Option einer Auslauffinanzierung für die Unterstützung nach Artikel 15 FIFG in Fällen, wo eine (zusätzliche) Finanzierung nach HFKG vorliegt, wurde vom eidgenössischen Parlament im Rahmen der Beratung zu dieser Botschaft kritisch beurteilt und aus politischen Gründen zurückgewiesen.¹⁰ Entsprechend erteilen die beiden von den Räten überwiesenen Kommissionspostulate 20.3462 und 20.3927 den Auftrag darzulegen, wie bzw. auf welcher gesetzlichen Grundlage bei den in Frage stehenden Forschungsinstitutionen die Bundesunterstützung an diese Einrichtungen von nationaler Bedeutung ab der nächsten Förderperiode 2025-2028 erfolgen kann.

Aufbau des Berichts

Der vorliegende Bericht ist wie folgt strukturiert: Nachdem in der Einleitung die Ausgangslage, die Fragestellung und der Auftrag gemäss den Postulaten dargelegt wurde, legt Kapitel 2 («*Übersicht zur Bundesunterstützung nach Artikel 15 FIFG*») die für den vorliegenden Bericht relevanten Aspekte (Rechtsgrundlagen; Fördertatbestand und Verfahrensgrundsätze) im Förderbereich nach Artikel 15 FIFG dar. In Kapitel 3 («*Förderung nach HFKG*») werden aus dem Förderbereich nach dem HFKG jene Aspekte (spezifische Berechnung und Allokation von Grundbeiträgen) dargelegt, welche für die Frage nach der «indirekten» Finanzierung der Bundesunterstützung von Forschungsinstitutionen nach Artikel 15 FIFG relevant sind. In Kapitel 4 «*Finanzflüsse (Detailanalyse)*» erfolgt «*pars pro toto*» am Beispiel des Schweizerischen Tropen- und Public Health-Institut (Swiss TPH) eine Analyse, welche die Frage der «indirekten» Finanzierung vertieft und eine konsolidierte Abschätzung von deren Umfang ermöglichen soll. Kapitel 5 («*Optionen*») fasst die Ergebnisse zusammen und legt im Lichte der beiden Postulate zwei Optionen (Abstützung im HFKG und Fortführung der Abstützung im FIFG) für das weitere Vorgehen dar.

⁹ Für TI und LU anzufügen ist, dass beide Hochschulen in den letzten Jahren neue Departemente gegründet haben, die im Tätigkeitsbereich der geförderten Forschungsinstitutionen liegen. [Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin - Universität Luzern \(unilu.ch\)](#); [USI – Biomedicina](#). - Bei Forschungsinstitutionen, die auf einer kantonalen BFI-Politik abgestützt sind, welche den Aufbau und Betrieb von fachspezifisch ausgerichteten Forschungsinstitutionen umfassen, bei denen aber keine «indirekten» Bundesbeiträge nach HFKG an die Forschungsinstitutionen erfolgen, stellt sich die Problematik der «indirekten» Finanzierung nicht. Dazu zählen im heutigen Förderbestand das *Biotechnologie-Institut Thurgau BITg* und das *Institut Kulturforschung Graubünden (ikg)*, beide mit einer regionalpolitisch wichtigen Funktion und einer Vernetzung über die Landes- bzw. Sprachgrenzen hinaus. Ebenso zählen dazu das *Schweizerische Institut für Allergie- und Asthmaforschung (SIAF)* und das *Institut de recherche IDIAP* (hauptgewichtig im Bereich der künstlichen Intelligenz tätig).

¹⁰ Auch der vom Bundesrat mit dieser Botschaft für die laufende Periode 2021-2024 beantragte Zahlungsrahmen wurde vom Parlament kritisch bewertet und «zweckgebunden» um 39 Mio. CHF erhöht und insgesamt auf 457 Mio. CHF festgelegt.

2 Übersicht zur Bundesunterstützung nach Artikel 15 FIFG

2.1 Rechtsgrundlagen

Mit der Botschaft über ein Forschungsgesetz vom 18. November 1981¹¹ hat der Bundesrat dem Parlament erstmals den Entwurf für eine umfassende Rechtsgrundlage zur Förderung der Forschung durch den Bund vorgelegt. Das Forschungsgesetz FG¹² (Inkraftsetzung per 1. Januar 1984), umfasste insgesamt 33 Artikel, hat sich in der Substanz und sogar in der Aufbau-logik bis in die heute geltende Fassung des FIFG erhalten.¹³ Dies gilt namentlich auch für die als subsidiäre Bundesunterstützung angesetzte Kompetenz des Bundes zur Errichtung und Förderung von «wissenschaftlichen Hilfsdiensten» sowie von «Forschungsstätten und anderen Einrichtungen» (im damaligen FG im Art. 16 geregelt). Mit der Teilrevision vom 25. September 2009¹⁴ erfolgte die explizite gesetzliche Abstützung der damaligen Kommission für Technologie und Innovation (KTI) im Gesetz, und seither wurde dieses neu unter dem Namen «Forschung und Innovationsförderungsgesetz (FIFG)» geführt. Eine substantielle Neuregelung des FIFG plante der Bundesrat erst im Jahr 2011, mit der Botschaft zur Totalrevision des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes.¹⁵ Das totalrevidierte FIFG trat auf den 1. Januar 2014 in Kraft.¹⁶

Diese Totalrevision im Jahr 2011 beinhaltete keine Erweiterung der bisherigen Förderaufgaben des Bundes¹⁷; zudem wurde auch an der bewährten tiefen Regulierungsdichte des FIFG¹⁸, explizit als Grundsatz der Revision, festgehalten. Hingegen erfolgte (neben der Abstimmung mit dem HFKG) eine umfassende formale Überarbeitung hinsichtlich Systematik, Nummerierung und Lesbarkeit des Gesetzes.

Im Förderbereich von Forschungseinrichtungen ausserhalb des Hochschulbereiches erfolgte in erster Linie eine formale Klärung: Die vormals im Artikel 16 geregelte Förderkompetenz umfasste sowohl die «internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit» wie auch jene für die «Errichtung und Förderung wissenschaftliche[r] Hilfsdienste» (Art. 16 Abs. 2 Bst. b) bzw. für «Forschungsstätten und andere Einrichtungen, die der Forschung dienen» (Art. 16 Abs. 2 Bst. c). Unter dem Gesichtspunkt der «materiellen Einheit» erfolgte hier mit der Totalrevision eine umfassende Neuregelung. Die Förderkompetenz des Bundes betreffend die «Internationale Zusammenarbeit im Bereich von Forschung und Innovation», gemäss Artikel 28 FIFG eine primäre Zuständigkeit des Bundes, wurde in einem neuen Abschnitt insbesondere in Bezug auf Ziele, Aufgaben und Zuständigkeiten, Beiträge und Massnahmen sowie der diesbezüglichen

¹¹ BBI 1981 III 1021

¹² AS 1984 28

¹³ Zur historischen Entwicklung des im vorliegenden Bericht untersuchten Fördertatbestandes bzw. den historischen Zusammenhängen zwischen der diesbezüglichen Bundesunterstützung nach FG bzw. FIFG und den diversen Gesetzen zur Hochschulförderung des Bundes bis hin zum heutigen HFKG vgl. SWR: Annexe A «Perspective historique sur l'instrument art. 15 LER1», in: «*Appréciation des requêtes 2017–2020 au titre de l'art. 15 LER1. Rapport du Conseil suisse de la science et de l'innovation à l'attention du Secrétariat d'Etat à la formation, à la recherche et à l'innovation* SWR (2016), S. 113 ff.

¹⁴ AS 2010 651

¹⁵ BBI 2011 8827

¹⁶ Das totalrevidierte FIFG ist sachlich abgestimmt mit dem von den eidgenössischen Räten am 30. September 2011 verabschiedeten HFKG. Beide Gesetze stützen sich unter anderem auf Artikel 64 der Bundesverfassung (HFKG auf Art. 64 Abs. 2 BV). In der Regelungsmaterie betrifft das totalrevidierte FIFG ausschliesslich die hoheitlichen Aufgaben des Bundes zur Förderung von Forschung und Innovation (insb. nach Art. 64 Abs. 1 und 3 BV). Es handelt sich beim FIFG und beim HFKG demnach nicht um interdependente Gesetze, d.h. die sachlichen und formalen Zusammenhänge zwischen dem FIFG und dem HFKG sind im Umfang beschränkt und wurden in der Totalrevision des FIFG vollumfänglich berücksichtigt. Wegen der zeitlichen Verzögerung, die sich bei der parlamentarischen Beratung des HFKG ergeben hatte, erfolgte die Inkraftsetzung des totalrevidierten FIFG zeitlich verzögert bzw. etappiert (Botschaft zur Totalrevision des FIFG vom 9.11.2011, BBI 2011 8827).

¹⁷ Die einzige Ausnahme bezog sich auf die von den eidgenössischen Räten mit der Motion N 07.3582 (Einrichtung eines Parc d'innovation suisse) vom 19. September 2007, Freisinnig-demokratische Fraktion) beauftragte Schaffung einer Rechtsgrundlage für die mögliche Unterstützung zur Errichtung eines nationalen Innovationsparks. Die effektive Unterstützung des Bundes erfolgte später mit Bundesbeschluss vom 15.09.2015 gemäss Artikel 32 Absatz 2 FIFG, gestützt auf die Botschaft zur Ausgestaltung und Unterstützung des Schweizerischen Innovationsparks vom 6.3.2015.

¹⁸ Bereits das 1983 in Kraft gesetzte FG wurde als einfaches «Aufgaben- und Organisationsgesetz» konzipiert, ohne unnötige Detailregelung bzw. hohe Regulierungsdichte. Dieser Charakter des FG hat sich bewährt und wurde in allen weiteren Teilrevisionen des FIFG beibehalten. Entsprechend wurde das Festhalten an der «tiefen Regulierungsdichte» auch in der Totalrevision 2011 des FIFG als Grundsatz der Revision betont (FIFG-Botschaft, vgl. Fn 7).

Abschlusskompetenz des Bundesrates für völkerrechtliche Verträge umfassend präzisiert und formal neu strukturiert. Die ehemals unter Artikel 16 des FIFG geregelten national orientierten Förderaufgaben demgegenüber wurden formal in den neuen Abschnitt «Forschung und Forschungsförderung durch die Bundesverwaltung» integriert und in diesem Rahmen präzisiert und neu strukturiert. Sie umfassen im neuen Artikel 15¹⁹ namentlich eine neue Klassierung von «Nationalen Forschungseinrichtungen» (Forschungsinfrastrukturen; Forschungsinstitutionen; Technologiekompetenzzentren)²⁰. Diese ist eine an den unterschiedlichen Aufgaben orientierte Klassierung, welche die verschiedenen Funktionen der drei Typen von Forschungseinrichtungen im nationalen BFI-System berücksichtigt. Implizit ermöglicht diese Klassierung auch die Funktionalitäten zu präzisieren, unter denen allfällige Bundesbeiträge an entsprechende Institutionen gewährt werden.²¹ Im Weiteren wurden für jeder dieser drei Typen von Forschungseinrichtungen in Artikel 15 Absatz 5 die übergeordneten Grundsätze zur Bemessung der maximalen Höhe allfälliger Bundesbeiträge auf Gesetzesstufe präzisiert²², wobei für die Zwecke des vorliegenden Berichtes (s. nachfolgend Kapitel 4 «Finanzflüsse (*Detailanalyse*)») namentlich Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe b relevant ist. Wie erwähnt wurde bei der Neuregelung in Artikel 15 gemäss Totalrevision vom Grundsatz ausgegangen, im Vergleich zur alten Regelung [unter dem vormaligen Artikel 16 des FIFG (1983)] keine Rechtsgrundlagen für neue Subventionstatbestände zu schaffen. Entsprechend ging es in der Revision im Jahr 2011 in erster Linie um eine formale Neufassung / Präzisierung sowie um eine klare Strukturierung von Vollzugsregelungen auf den beiden nachgeordneten Stufen (Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung vom 29. November 2013, V-FIFG²³ und Verordnung des WBF zur Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung vom 9. Dezember 2013, V-FIFG-WBF²⁴).

2.2 Fördertatbestand (Umfang / Entwicklung)

Um einen Einblick in die Grössenordnung zu erhalten, zeigt Graphik 1 unter verschiedenen Referenzwerten den Anteil, welche der Förderbereich nach Artikel 15 FIFG innerhalb der BFI-Gesamtmittel (Basis: jeweiliger Rückblick auf vergangene BFI-Periode gemäss Botschaften) in den drei Förderperioden 2013-2016, 2017–2020 und 2021–2024 repräsentiert. Dies erlaubt eine erste Einordnung in den Gesamtkontext: Bezogen auf die gesamten BFI-Kredite (ohne EU-Forschungsmittel) liegt der Fördertatbestand – dem finanziellen Umfang nach – über alle drei Förderperioden deutlich unter 2 % (2013-2016: 1,3 %; 2017–2020 und 2021–2024: je 1,6 %). Bezogen auf die Grund- und Investitionsbeiträge sowie projektgebundene Beiträge zu Gunsten der kantonalen Hochschulträger (2013-2016: 5,9 %; 2017–2020: 7,5 %; 2021–2024: 8,0 %) und

¹⁹ Die weiteren Artikel dieses neu gefassten Abschnittes betreffen die Ressortforschung des Bundes im engeren Sinne (Artikel 16 und 17); sie bieten - unter dem Vorbehalt spezialgesetzlicher Regelungen (Art. 14) - eine umfassende Rahmenregelung der Ressortforschung des Bundes und regeln damit neu auch das Verhältnis der *allgemeinen* Forschungs- und Innovationsförderung des Bundes gemäss FIFG und den in verschiedenen Politikbereichen (wie «Energie», «Umwelt» oder «Gesundheit») gemäss allfälligen *Spezialgesetzen* vom Bund bzw. der Bundesverwaltung getroffenen Massnahmen im Bereich der Forschungs- und Innovationsförderung. Für die diesbezügliche Koordination wurde mit der Totalrevision in Artikel 42 ein permanenter «Interdepartementaler Koordinationsausschuss für die Ressortforschung des Bundes» eingesetzt bzw. gemäss bereits etablierter Praxis auf Gesetzesstufe festgeschrieben. Zur neuen Rahmenregelung für die Ressortforschung des Bundes gemäss erfolgter Totalrevision vgl. Erläuterungen in Kapitel 2.4 (S. 8852-8856) der Botschaft zur Totalrevision des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes ([BBI 2011 8827](#)).

²⁰ Während die «Forschungsinfrastrukturen» (im alten FIFG unter Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b geregelt) in der neuen Klassierung beibehalten werden konnte, musste zu Klärungszwecken bei den im ehemaligen Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c geregelten «Forschungsstätten und andere Einrichtungen» neu zwischen «Forschungsinstitutionen» (Art. 15 Abs. 3 Bst. b) und «Technologiekompetenzzentren» (Art. 15 Abs. 3 Bst. c) differenziert werden. Die Klärung war namentlich wegen der Technologiekompetenzzentren erforderlich, welchen im nationalen BFI-System eine vollständig andere Funktion zukommt als den «Forschungsinstitutionen» (s. dazu [BBI 2011 8827](#), Botschaft zur Totalrevision des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes, Erläuterungen 8884-8885).

²¹ Ein und dieselbe Institution kann unter Umständen mehrere «Funktionen» beinhalten, also z.B. sowohl «Forschungsinfrastruktur»-Aufgaben wie auch «Forschungsinstitution»-Aufgaben wahrnehmen. Das ist zum Beispiel der Fall beim *Schweizerischen Sozialarchiv* SSA (vom Bund unter Art. 15 FIFG als «Forschungsinfrastruktur» unterstützt), obwohl selbstverständlich auch am Sozialarchiv selbst im gewissen Umfang «intra muros»-Forschungsaktivitäten betrieben werden. Oder beim *Schweizerischen Institut für Kunstwissenschaft* (SIK-ISEA), das sehr umfassend und erfolgreich im Forschungsbereich aktiv ist, vom Bund unter Artikel 15 jedoch nur in der «Funktion» einer Forschungsinfrastruktur unterstützt wird.

²² Hierbei erfolgte materiell eine «Verschiebung» von Regelungen neu auf Gesetzesstufe, welche in der alten Fassung des Gesetzes *nachgeordnet* auf Verordnungsstufe sowie auf Stufe von «Richtlinien» geregelt waren. Diese Anpassung erfolgte einerseits aus Gründen der Rechtssicherheit (Sicherung der rechtsgleichen Behandlung der antragstellenden Institutionen im Gesuchverfahren), andererseits als klare Referenz für die nachgeordnete Vollzugsregelung auf Stufe Verordnung (V-FIFG) und auf Stufe Verordnung Departement (V-FIFG-WBF).

²³ SR 420.11

²⁴ SR 420.111

bezogen auf die Förderorgane (2013-2016: 6,7 %; 2017–2020: 8 %; 2021–2024: 7,5 %) jeweils deutlich unter 10 %.

Graphik 1: Periodensicht Verteilung BFI-Mittel^{Fehler! Textmarke nicht definiert.} (in Mio. CHF)

Tabelle 1 und Graphik 2 zeigen im Periodenvergleich den Umfang und die Entwicklung der Beiträge des Bundes innerhalb des Fördertatbestandes nach Kategorien (gemäss Art. 15 Abs. 3 FIFG). Daraus werden zwei wichtige Sachverhalte ersichtlich:

- (i) Die klare «Verlagerung» der Bundesunterstützung innerhalb des Fördertatbestandes nach Artikel 15 FIFG von der Kategorie b («Forschungsinstitutionen») weg zu Gunsten der stärkeren Unterstützung in der Kategorie a («Forschungsinfrastrukturen») und insbesondere in der Kategorie c («Technologiekompetenzzentren»)²⁵ Mit dieser Verlagerung einher geht auch eine gewisse Verlagerung der Unterstützung des Bundes in den zugehörigen Fachbereichen.²⁶ Diese Verlagerung ist das Ergebnis der Schwerpunktsetzung, wie der Bund sie im Bereich der Unterstützung nach Artikel 15 FIFG nunmehr seit drei Förderperioden mittels expliziter Priorisierung verfolgt. Insofern ist die in der BFI-Botschaft 2021–2024 geplante weitere Spezialprüfung der Bundesunterstützung für «Forschungsinstitutionen» (Kategorie b) eine konsequente Folge der seit drei Förderperioden im Bereich der Bundesunterstützung nach Artikel 15 verfolgten Förderpolitik.
- (ii) Die Übersicht (s. Tabelle 1) zeigt zudem, dass diese Verlagerung kohärent mit der Entwicklung der Gesuche bzw. der beantragten Bundesunterstützung verläuft. Gemessen an dieser Entwicklung besteht im schweizerischen BFI-System offensichtlich ein über die Perioden wachsender Bedarf auf Massnahmen im Bereich der Forschungsinfrastrukturen (Kategorie a) und der Technologiekompetenzzentren (Kategorie c).
- (iii) Schliesslich zeigt die Übersicht in Tabelle 1, dass der Bund im gesamten Bereich der Unterstützung nach Artikel 15 beim Gewähren von Bundesmitteln restriktiv ist. Trotzdem bleibt die Bewilligungsquote (gemessen mit dem prozentualen Anteil am Volumen der beantragten Mittel) relativ hoch.

²⁵ Dies wird besonders deutlich in der **Graphik 2**, wo - zum Zwecke des Periodenvergleiches - die Bundesmittel für die (erst ab 2017 gestartete und bis Ende 2024 befristete) Unterstützung für die Nationale Initiative im Bereich der personalisierten Medizin «herausgerechnet» sind.

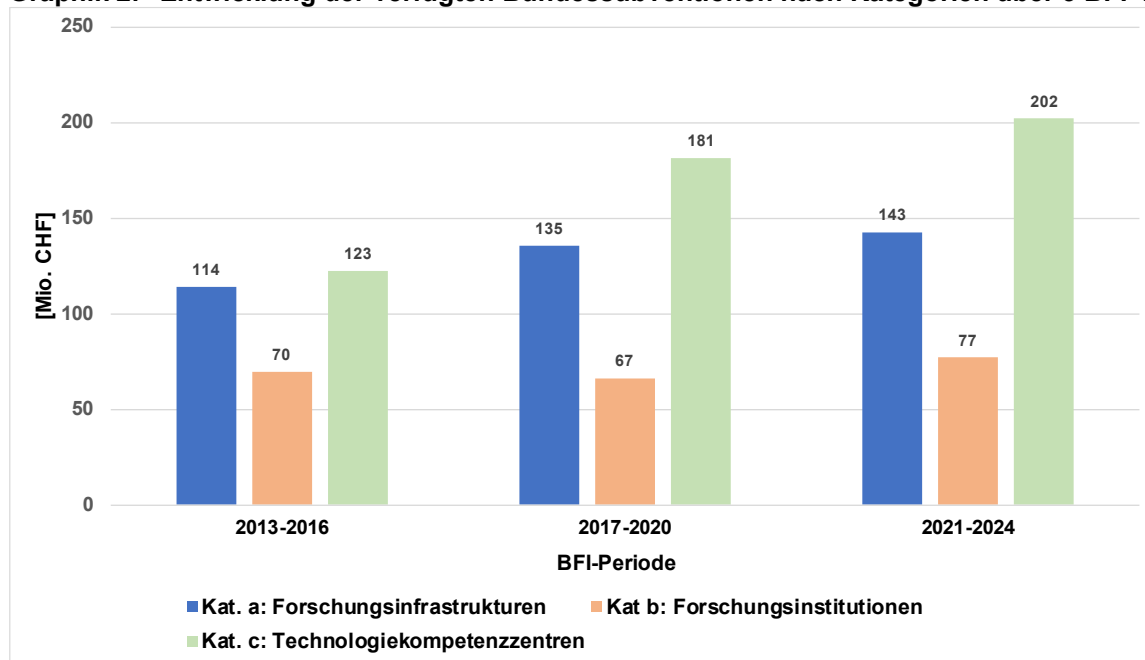
²⁶ Vgl. dazu **Anhang 2**, Periodenvergleich nach Fachbereichen.

Tabelle 1: Beiträge (Subventionen) nach Kategorien im Periodenvergleich (in Mio. CHF)

	Forschungs- infrastrukturen (Kategorie a)	Forschungs- institutionen (Kategorie b)	Technologiekom- petenzzentren (Kategorie c)	Total	
BFI-Periode 2013-2016					
<i>Verfügt</i>	114.4	69.8	122.5	306.7	-11.6
<i>Beantragt (Gesuche)</i>	127.0	86.3	133.7	347.0	
BFI-Periode 2017-2020					
<i>Verfügt</i>					
mit pers. Medizin	173.5	66.5	181.5	421.4	-20.9
ohne pers. Medizin	135.5	66.5	181.5	383.4	-21.8
<i>Beantragt (Gesuche)</i>					
mit pers. Medizin	252.8	85.9	194.1	532.8	
ohne pers. Medizin	210.3	85.9	194.1	490.3	
BFI-Periode 2021-2024					
<i>Verfügt</i>					
mit pers. Medizin	180.2	77.2	202.0	459.4*	-17.3
ohne pers. Medizin	142.9	77.2	202.0	422.1	-17.7
<i>Beantragt (Gesuche)</i>					
mit pers. Medizin	223.2	99.8	232.7	555.7	
ohne pers. Medizin	180.7	99.8	232.7	513.2	

*Infolge der Weiterführung der Unterstützung des Swiss Vaccine Research Institute SVRI nach Art. 15 FIG in den Jahren 2023/2024 liegt der verfügte Gesamtbetrag über dem bewilligten Zahlungsrahmen von 457 Mio. Franken. Aufgrund der Teuerungskorrekturen in den Voranschlägen 2022 und 2023 sowie der Sparmassnahmen zur Einhaltung der Schuldenbremse im Voranschlag 2024 wird der bewilligte Zahlungsrahmen von 457 Mio. Franken in der Periode jedoch nicht überschritten.

Graphik 2: Entwicklung der verfügbaren Bundessubventionen nach Kategorien über 3 BFI-Perioden²⁷



²⁷ Für die Vergleichbarkeit der verfügbaren Bundesbeiträge in den BFI-Perioden wurden die Beiträge ab 2017 für die personalisierte Medizin in Kategorie a nicht berücksichtigt.

2.3 Grundsätze (Verfahren)

Aus den gesetzlichen Grundlagen ergeben sich für die Unterstützung des Bundes nach Artikel 15 FIFG auf unterschiedlicher Ebene verschiedene Verfahrensgrundsätze. Dazu zählen namentlich die Folgenden:

Mehrstufiges Verfahren

Im Hinblick auf die periodischen Finanzierungsbotschaften gelten sowohl auf Planungsebene wie auf Ebene der Gesucheingaben vorgegebene Fristen. Auf der Planungsebene (1. Etappe) wird von den potentiellen Antragstellenden eine Vorinformation über das voraussichtlich eingereichte Gesuch um Bundesunterstützung nach Artikel 15 eingefordert.²⁸ Diese Vorinformationen umfassen sowohl Fortsetzungsgesuche, d.h. von Institutionen, denen der Bund bereits in der Vorperiode Beiträge gewährt hat, wie auch allfällige Neugesuche. Die Vorinformationen zu den Planungen der Institutionen ermöglicht eine Abschätzung des voraussichtlich in der neuen Förderperiode beantragten finanziellen Gesamtvolumens für Bundesbeiträge nach Artikel 15 FIFG. Diese Abschätzung bildet de facto die Basis für die Erarbeitung der jeweiligen BFI-Botschaften und ermöglicht es, im Rahmen der vom Bundesrat vorgängig festgelegten finanziellen Eckwerte zu den jeweiligen Botschaften (inkl. Wachstumsraten und Verteilung der BFI-Gesamtmittel auf die hauptsächlichen BFI-Bereiche und-Kredite) dem Parlament einen in der Botschaft begründeten Antrag zum Zahlungsrahmen für Bundesunterstützungen im Bereich der Artikel 15 Institutionen vorzulegen.

Kontinuität / Kohärenz

Die erwähnten Vorinformationen dienen jedoch nicht nur zur Begründung des mit der jeweiligen Botschaft beim Parlament beantragten Zahlungsrahmens für Bundesunterstützungen im Bereich der Artikel 15-Institutionen, sondern auch zur Begründung der in der jeweiligen BFI-Botschaft dargelegten Schwerpunktsetzung / Priorisierung in der Förderpolitik des Bundes in diesem Bereich, mit dem Ziel einer maximal möglichen Sicherung von Kohärenz in den nachgeordneten Einzelentscheiden (Stufe Departement) zur Gewährung von Bundesbeiträgen. Relevant sind hierbei vor allem die folgenden Fälle:

- (i) bei einer in der Vorperiode zeitlich auf Ende derselben Periode klar befristeten Unterstützung wird ein allfälliges Fortsetzungsgesuch a fortiori abgelehnt;
- (ii) bei einer in der Vorperiode entschieden degressiven Unterstützung wird – unter erneuter Prüfung des Einzelfalles – in der neuen Periode möglichst an der degressiven Unterstützung (ggf. bis zum sogenannten Phasing-out) festgehalten;
- (iii) bei Fortsetzungsgesuchen und Neugesuchen, namentlich in der Kategorie der «Forschungsinfrastrukturen», erfolgt zudem vorgängig eine materielle Abstimmung mit der pro Förderperiode aktualisierten «Schweizerischen Roadmap für Forschungsinfrastrukturen» und
- (iv) bei Neugesuchen (in allen Kategorien). Schliesslich wird auch neuen Entwicklungen im nationalen BFI-System (Gesamtkohärenz) Rechnung getragen.

Transparenz / Rechtssicherheit

Dieses Vorgehen (Vorinformation; Festlegen der Förderprioritäten) schafft im Ergebnis einerseits Transparenz für das – den Zahlungsrahmen pro Förderperiode beschliessende – Parlament, da die entsprechenden Sachverhalte in den jeweiligen Botschaften explizit dargelegt werden und den effektiven Antrag des Bundesrates zuhanden des Parlamentes für den erwähnten Zahlungsrahmen zur Unterstützung im Bereich von Artikel 15-Institutionen begründen und andererseits schafft dieses Vorgehen auch

²⁸ Diese Vorinformation erfolgt strukturiert auf der Basis eines vom zuständigen SBFI vorgegebenen Template.

Transparenz und Rechtssicherheit für die gesuchstellenden Institutionen selbst, da diese mit den Botschaften explizit über die Fördergrundsätze des Bundes informiert sind.²⁹

Laufende Subventionsüberprüfung

Gestützt auf den jeweiligen Beitragsentscheid durch das WBF werden für die massgebliche Förderperiode fallweise zusätzlich Leistungsvereinbarungen mit der begünstigten Institution abgeschlossen. Neben allfälligen Detaillierungen zur Verwendung des zweckgebundenen Bundesbeitrages können darin insbesondere auch Vorgaben zu allfälligen Organisationsentwicklungen oder -anpassungen (s. Art. 15 Abs. 1 FIFG) oder zur Evaluation bestimmter Bereiche (z.B. bei Technologiekompetenzzentren zum effektiven Technologietransfer) sowie zum Reporting vereinbart werden. Auf dieser Basis wird innerhalb der jeweiligen Förderperiode durch das SBFI eine Subventionsprüfung durchgeführt. Diese erfolgt jährlich und betrifft gemäss Artikel 13 V-FIFG-WBF die «Erfüllung der Voraussetzungen für die gewährten Bundesbeiträge». Fallen «gewichtige Voraussetzungen dahin, kann das WBF auf Antrag des zuständigen SBFI die Unterstützung während einer laufenden BFI-Periode sistieren oder abbrechen» (Art. 13 Abs. 5 V-FIFG-WBF). Sind demgegenüber die Voraussetzungen, wie sie zum Zeitpunkt der Bemessung des Bundesbeitrages bezüglich der Grundfinanzierung der Institutionen nicht oder nur mehr teilweise erfüllt, kann das zuständige SBFI direkt eine Kürzung des Beitrages verfügen.³⁰ Die Subventionsüberprüfung unter Zuständigkeit des SBFI bezieht sich auf die Grundfinanzierung der begünstigten Institutionen und stützt sich dabei auf die durch externe Revisoren durchgeführten Prüfungen (eingeschränkte oder vollständige Revision, je nach Grösse der Institution). Davon ausgenommen ist die inhaltliche Prüfung der durch die Institutionen kompetitiv eingeworbenen Drittmittel. Diesbezüglich wird nur der Gesamtumfang der finanziellen Planwerte (gemäss eingereichten Gesuchen) bzw. ihre effektiven Werte zur Berechnung der Bundesmaxima geprüft; und das Erfüllen dieser Planwerte gibt entscheidende Anhaltspunkte für die Bewertung der Forschungsaktivitäten – namentlich bei der Kategorie der begünstigten Forschungsinstitutionen. Die inhaltliche Prüfung dieser Teile der kompetitiven Drittmittel obliegt grundsätzlich den zuständigen Förderorganen (SNF; Innosuisse; EU-Organe) und folgt den bei diesen Stellen etablierten Verfahren bzw. ggf. durch weitere Stellen (Privatwirtschaft, öffentliche Auftraggeber).

3 Förderung nach HFKG

3.1 Allgemeines

Das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011³¹ (HFKG) setzt in Verbindung mit dem kantonalen Hochschulkonkordat und der Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich vom 26. Februar 2015³² Artikel 63a der Bundesverfassung um. Nach diesem sorgen Bund und Kantone gemeinsam für einen qualitativ hochstehenden,

²⁹ Diese Informationen zeigen für die Gesuchstellenden den Referenzrahmen (sachlich wie finanziell) auf, innerhalb dessen das zuständige Departement entscheiden und im Falle von Zusprachen die jeweilige Beitragshöhe pro Periode gewähren kann. Dies vor dem Hintergrund der (wachsenden) Differenz zwischen insgesamt beantragtem Unterstützungsvolumen (Gesuchsebene) und dem vom Bundesrat beantragten und vom Parlament schliesslich bewilligten Zahlungsrahmen. Die vom zuständigen Departement getroffenen, dem Rekursrecht unterliegenden Entscheide stellen aus subventionsrechtlicher Sicht Ermessenssubventionen dar (s. dazu **Anhang 3**).

³⁰ Kompetenzdelegation gemäss Artikel 13 Absatz 4 V-FIFG-WBF. Eine allfällige Kürzung erfolgt gemäss Verordnungsregelung im letzten Jahr der jeweiligen BFI-Periode im Rahmen der Auszahlung der letzten Tranche zum «vierten» Beitragsjahr der Periode. Bei innerhalb der Periode befristeten Bundesbeiträgen gilt diese Regelung sinngemäss. Sie erfordert vom zuständigen SBFI in der Sache, für jede unter Artikel 15 vom Bund begünstigte Institutionen eine kontinuierliche Subventionskontrolle zu etablieren, welche am Ende einer Förderperiode - in «kumulativer» Sicht der jährlichen Kontrollergebnisse – ggf. zu Kürzungen des in der Regel auf eine Gesamtperiode gewährten Bundesbeitrages führt.

³¹ SR 414.20

³² SR 414.205

wettbewerbsfähigen und koordinierten Hochschulraum. Dieser umfasst die kantonalen Universitäten, die ETH, die Fachhochschulen (inklusive der pädagogischen Hochschulen) sowie andere Institutionen des Hochschulbereichs. Auf der Basis des HFKG und der daran geknüpften Vereinbarungen wurden gemeinsame Organe von Bund und Kantonen, welche die hochschultypenübergreifende gesamtschweizerische Koordination und Qualitätssicherung gewährleisten, geschaffen. Es handelt sich dabei um die Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK), dem höchsten hochschulpolitischen Organ der Schweiz, die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen sowie den Schweizerischen Akkreditierungsrat. Das HFKG konkretisiert darüber hinaus die verfassungsrechtliche Pflicht des Bundes zur finanziellen Unterstützung der kantonalen Universitäten und Fachhochschulen nach einheitlichen Grundsätzen unter Wahrung der je eigenen Profile der beiden Hochschultypen. Das HFKG sieht drei Beitragsarten vor: Grundbeiträge, die entsprechend den Leistungen in Lehre und Forschung verteilt werden, Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge sowie projektgebundene Beiträge, welche die Mitfinanzierung von Zusammenarbeitsprojekten von gesamtschweizerischer Bedeutung erlauben. Schliesslich schafft das HFKG die Möglichkeit der Unterstützung von gemeinsamen Infrastruktureinrichtungen der Hochschulen.

Das HFKG sieht alle vier Jahre eine Evaluationspflicht der Wirksamkeit des HFKG zuhanden der Bundesversammlung vor (Art. 69 HFKG). Sowohl die Koordination wie auch die Finanzierung nach HFKG wurden im Jahr 2022 einer ersten Evaluation unterzogen (vgl. [Berichte zur Evaluation nach Artikel 69 HFKG \(admin.ch\)](#)). Die beiden Evaluationsberichte erteilen den gemeinsamen Organen der Hochschulkoordination und dem Finanzierungssystem gemäss HFKG gute Noten. Die Finanzierungslogik ist für kantonale Universitäten und Fachhochschulen einheitlich, trägt aber auch den unterschiedlichen Hochschultypen Rechnung. Die Evaluatoren schätzen das Finanzierungssystem als ausgewogen ein, wobei Aussagen zu den Auswirkungen des Finanzierungsmodells aufgrund der kurzen Beobachtungsdauer seit dessen Einführung im 2017 schwierig zu treffen sind. Bund und Kantone werden einige in den Berichten aufgeworfenen Punkte zur Koordination und Finanzierung prüfen und über die weiteren erforderlichen Massnahmen beschliessen.

3.2 Berechnung der «Grundbeiträge»

Der Bund stellt zusammen mit den Kantonen sicher, dass die öffentliche Hand für den Hochschulbereich ausreichend finanzielle Mittel für eine Lehre und Forschung von hoher Qualität bereitstellt. Sowohl bei den kantonalen Fachhochschulen (FH) als auch bei den kantonalen Universitäten (UH) stehen neu die sogenannten Referenzkosten im Mittelpunkt. Für die Festlegung der Referenzkosten pro Fachbereichsgruppe und pro Studierende ist die Plenarversammlung (a) und für die Ermittlung des Gesamtbetrags der Referenzkosten für die kantonalen UH und FH ist der Hochschulrat zuständig (b). Die SHK hat die Einzelheiten dieses Prozesses in der Referenzkostenverordnung geregelt, welche auf den 1. Juli 2019 in Kraft gesetzt wurde und im Rahmen der BFI-Botschaft 2021–2024 zum ersten Mal angewendet wurde.

- a) Gemäss Artikel 44 HFKG sind die Referenzkosten die notwendigen Aufwendungen für eine Lehre von hoher Qualität pro Studierende. Sie setzen sich aus den durchschnittlichen Kosten der Lehre gemäss den Kostenrechnungen der Hochschulen zusammen. Diese Ausgangswerte werden durch einen Anteil Forschungskosten (ohne kompetitiv erworbene Drittmittel) ergänzt, damit eine gute, forschungsgestützte Lehre sichergestellt werden kann. Die Plenarversammlung legt die Referenzkosten pro Studierende pro Fachbereichsgruppe jeweils abgestimmt auf eine BFI-Periode, d.h. in der Regel alle vier Jahre, fest.

- b) Für die Festlegung des Gesamtbetrags der Referenzkosten nimmt der Hochschulrat die von der Plenarversammlung festgelegten Referenzkosten als Ausgangswerte. Er beachtet die Finanzplanungen der Kantone und des Bundes, insbesondere die darin vorgesehenen Ausgabenentwicklungen für den BFI-Bereich sowie die weiteren finanziellen Rahmenbedingungen. Dazu gehören insbesondere die Prognosen über die Entwicklung der Studierendenzahlen (Bildungsperspektiven des BFS: Referenzszenario) und über die Teuerung. Der Hochschulrat berücksichtigt bei der Festlegung des Gesamtbetrags der Referenzkosten zudem die von ihm beschlossenen Prioritäten und Massnahmen im Rahmen der gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Koordination und Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen.

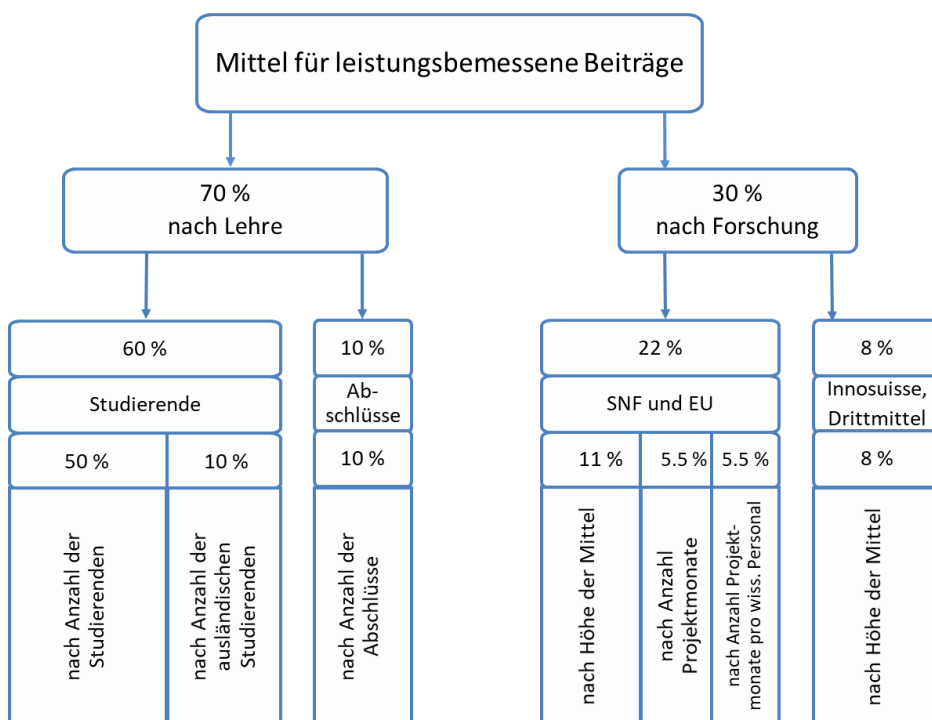
Gemäss Artikel 50 HFKG übernimmt der Bund vom Gesamtbetrag der Referenzkosten der Universitäten 20 Prozent und vom Gesamtbetrag der Fachhochschulen 30 Prozent. Mit diesen fixen Beitragssätzen schafft der Bund gebundene Ausgaben, die während einer BFI-Periode nur der Teuerungskorrektur unterliegen.

Das SBFi kann beitragsberechtigten Institutionen des Hochschulbereichs Leistungsaufträge erteilen oder Leistungsvereinbarungen mit ihnen abschliessen und ihnen anstelle von Grundbeiträgen feste Beiträge an die Betriebsaufwendungen ausrichten (max. 45 Prozent). Es sind dies zurzeit das Institut de Hautes Etudes Internationales et du Développement (IHEID) und war bis 2020 die Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz (FernUni). Seit 2021 ist die FernUni im Grundbeitragsmodell der kantonalen Universitäten integriert.

Verteilung der Grundbeiträge des Bundes an die kantonalen Universitäten: Der Bundesrat hat die Kombination und Gewichtung der Bemessungskriterien in der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG) festgelegt. Die jährlichen Mittel für die leistungsbemessenen Beiträge an die einzelnen Universitäten werden zu 70 % nach ihren Leistungen in der Lehre und zu 30 % nach ihren Leistungen in der Forschung aufgeteilt.

Die Aufteilung der Grundbeiträge (s. Graphik 3) des Beitragsjahres wird auf der Grundlage der Durchschnittswerte der beiden Vorjahre berechnet (Studierende, Abschlüsse, Forschungsmittel, Projektmonate sowie wissenschaftliches Personal).

Graphik 3: Verteilungsmodell der Grundbeiträge Universitäten



Beiträge nach Leistungen der Lehre: Die Beiträge nach den Leistungen in der Lehre werden den Universitäten einerseits nach der gewichteten Anzahl der Studierenden (50 %) und zusätzlich nach der gewichteten Anzahl der ausländischen Studierenden (10 %), andererseits nach der Anzahl der Abschlüsse (10 %) zugeteilt.

Beiträge nach Leistungen der Forschung: Für die Zuteilung der Beiträge nach Leistungen in der Forschung werden zu 22 % die SNF- und EU-Projekte berücksichtigt. Davon werden 11 % proportional zur Höhe der Forschungsmittel, die eine Universität vom SNF und von EU-Projekten erhält, verteilt. 5,5 % werden einer Universität proportional zu ihrer Anzahl von Projektmonaten, d.h. zur Dauer der SNF- und EU-Projekte ausbezahlt. 5,5 % erhält eine Universität auf der Basis ihrer Forschungsaktivität, d.h. auf der Grundlage der Anzahl der Projektmonate der SNF- und EU-Projekte im Verhältnis zu ihrem wissenschaftlichen Personal (Vollzeitäquivalente, SHIS-Personalkategorien 51–53³³).

Bei den restlichen 8 %, die gemäss den Forschungsleistungen verteilt werden, werden die Forschungsmittel in Rechnung genommen, die eine Universität von der Innosuisse und von weiteren öffentlichen oder privaten Dritten erhält.

³³ Schweizerisches Hochschulinformationssystem des Bundesamts für Statistik.

3.3 Differenzanalyse

In den nachstehenden Tabellen sind die vom Bund auf der Basis des oben erläuterten Verteilungsmodells geleisteten Grundbeiträge nach HFKG dargestellt. Tabelle 2 weist überblickshaft die gesamthaft an kantonale Universitäten, andere universitäre Institutionen des Hochschulbereichs und kantonale Fachhochschulen ausbezahlten Grundbeiträge in den Jahren 2017 bis 2022 aus. Tabelle 3 schlüsselt die Grundbeiträge spezifisch für die Universitäten und andere universitäre Institutionen des Hochschulbereichs auf. Von den in Tabelle 3 ausgewiesenen Grundbeiträgen sind für diesen Bericht jene für die Universitäten Basel, Luzern sowie Tessin relevant (blau eingefärbt), da diese eng mit den zur Frage stehenden Forschungsinstitutionen nationaler Bedeutung zusammenarbeiten (Basel: Swiss TPH und swisspeace, Luzern: SPF, Tessin: IRB und IOR).

Tabelle 2: Grundbeiträge in Mio. CHF (Gesamtsumme: kantonale Universitäten, andere universitäre Institutionen des Hochschulbereichs und kantonale Fachhochschulen; Voranschlagskredite «A231.0261 Grundbeiträge Universitäten HFKG» und «A231.0263 Grundbeiträge Fachhochschulen HFKG»)

2017	2018	2019	2020	2021	2022
1'220,7	1'220,8	1'253,1	1'263,1	1'281,7	1'294,9

Tabelle 3: Grundbeiträge für Universitäten und andere universitäre Institutionen des Hochschulbereichs (Voranschlagskredit «A231.0261 Grundbeiträge Universitäten HFKG») in Mio. CHF

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Basel	89,6	88,9	92,3	91,3	90,7	91,1
Bern	98,5	97,4	99,9	99,8	99,5	100,3
Freiburg	46,3	45,5	45,6	44,6	44,6	44,4
Genf	105,1	108,0	110,9	110,9	111,9	111,9
Lausanne	88,0	89,7	95,5	97,7	99,4	101,0
Luzern	11,8	12,1	12,4	12,8	13,7	14,2
Neuenburg	25,1	24,2	24,2	24,2	24,2	24,2
St. Gallen	31,8	31,1	32,5	33,0	34,5	34,8
Tessin	28,6	27,9	28,5	28,9	30,1	31,9
Zürich	139,2	139,2	143,6	145,2	146,1	147,3
FernUni	1,9	1,9	1,9	1,9	4,9	5,9
IHEID	18,5	18,5	18,0	18,0	18,0	18,0
Total	684,4	684,4	705,2	708,1	717,6	725,0

Für die in diesem Bericht relevante Abgrenzung der Bundesunterstützung nach Artikel 15 FIFG von der Finanzierung gemäss HFKG stellt sich die Frage, welche Differenz die «assozierten» Forschungsinstitutionen nach Artikel 15 FIFG jeweils für die Unterstützung der betreffenden Universitäten gemäss der Grundbeiträge nach HFKG ausmacht. Diese Frage ergibt sich daraus, dass bei der Zuteilung der Grundbeiträge des Bundes an Universitäten mit «assozierten» Forschungsinstitutionen nach Artikel 15 FIFG deren «Leistungen», namentlich deren «Forschungsleistungen», mitberücksichtigt werden. Dieser Mehrwert, der sich für die Universitäten aus den «assozierten» Forschungsinstitutionen in der Bemessung

ihrer Grundbeiträge ergibt, wird im Kontext der Abgeltungen, die die Universitäten an die Forschungsinstitutionen leisten, zu betrachten sein (siehe Tabelle 4 weiter unten).

Um diesen Mehrwert, bzw. die Differenz, die sich aus den «assozierten» Forschungsinstitutionen bei den Grundbeiträgen ergibt, sichtbar zu machen, wurden die von den assoziierten Forschungsinstitutionen erworbenen Drittmittel SNF und EU sowie die dazugehörigen Projektmonate und, wo vorhanden (Swiss TPH, IBR und IOR), das entsprechende wissenschaftliche Personal, das auch in der Personalstatistik der Universität enthalten ist, abgezogen. Die Ergebnisse (Differenzbeträge) für alle für den vorliegenden Bericht relevanten Einzelfälle (s. Kapitel 1) werden in Tabelle 4 dargestellt. Sie zeigt auf, wie viel tiefer die Grundbeiträge des Bundes nach HFKG zu Gunsten der aufgeführten Universitäten ohne Anrechnung der Leistungen ihrer assoziierten Forschungsinstitutionen im Prinzip ausfallen würden.³⁴

Tabelle 4: Grundbeiträge ohne Anrechnung Forschungsleistungen assoziierter Forschungsinstitutionen (Differenzbetrag) in Tausend CHF

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Universität Basel	89'600	88'900	92'300	91'300	90'700	91'100
ohne Swiss TPH	-1'238	-789	-1'002	-832	-792	-706
ohne Swisspeace	-50	-200	-70	-277	-65	-94
Differenzbetrag kumuliert	-1'288	-989	-1'072	-1'109	-857	-800
Grundbeitrag abzüglich Differenzbetrag	87'024	86'922	90'156	89'082	88'986	89'500
Universität Tessin	28'600	27'900	28'500	28'900	30'100	31'900
ohne IRB	-344	-352	-152	-30	-152	-227
ohne IOR	-318	-116	213	169	96	-28
Differenzbetrag kumuliert	-662	-468	61	139	56	-255
Grundbeitrag abzüglich Differenzbetrag	27'276	26'964	28'622	29'178	30'100	31'390
Universität Luzern	11'800	12'100	12'400	12'800	13'700	14'200
ohne Paraplegie (SPF)*	0	0	0	0	0	0
Grundbeitrag abzüglich Differenzbetrag	11'800	12'100	12'400	12'800	13'700	14'200

*Aus datenanalytischen Gründen kann für die Universität Luzern derzeit keine Differenz ausgewiesen werden. Der Unterschied (der datenanalytisch erst ab 2022 ausgewiesen werden kann) dürfte insgesamt aber eher marginal sein und wird vorliegend auf Null gesetzt.

4 Finanzflüsse (Detailanalyse)

4.1 Vorbemerkungen

Indirekte Finanzierung

Die obige Differenzanalyse bei den Grundbeiträgen nach HFKG hat gezeigt: Die Universitäten, die mit den in diesem Bericht zu untersuchenden Forschungsinstitutionen von nationaler Bedeutung (Art. 15 FIFG) assoziiert sind, erhalten in gewissem Umfang Grundbeiträge (Subventionen) dank der Berücksichtigung der Leistungen dieser assoziierten Forschungsinstitutionen. Dieser Befund wird hier terminologisch zu

³⁴ Dieser Bericht befasst sich nur mit der Förderung des Bundes von Forschungsinstitutionen von nationaler Bedeutung nach Artikel 15 FIFG.

Analysezwecken unter «indirekte Finanzierung» subsummiert. Diesbezüglich bedarf es – aus subventionsrechtlicher Sicht – einer Abgrenzung zur «Doppelfinanzierung».

Aus subventionsrechtlicher Sicht läge eine «Doppelfinanzierung bzw. -subventionierung» vor, wenn die gleiche Leistung oder dasselbe Vorhaben einer Institution die Anspruchsvoraussetzungen für den Erhalt von Subventionen nach mindestens zwei Gesetzen erfüllen würde.

Im vorliegenden Fall kann eine Doppelsubventionierung ausgeschlossen werden, da bereits eine Differenz beim Subventionsempfänger besteht.

- *Differenz Subventionsempfänger.* Empfänger von Grundbeiträgen nach HFKG sind akkreditierte schweizerische Universitäten bzw. deren kantonale Trägerschaften. An Hochschulen (Universitäten) assoziierte Forschungsinstitutionen sind keine möglichen Empfänger von Grundbeiträgen nach HFKG;
- Subventionsempfänger nach Artikel 15 FIFG sind nicht die Universitäten, an die die Forschungsinstitutionen assoziiert sind, bzw. deren Trägerschaften, sondern die rechtlich selbständigen Forschungseinrichtungen selber;
- *Differenz in der subventionierten «Leistung».* Nach HFKG werden den Hochschulen Grundbeiträge an ihre Betriebsaufwendungen gewährt. Die Verteilung der Grundbeiträge an die Hochschulen erfolgt entsprechend ihrer Leistungen in Lehre und Forschung (siehe Kap. 3.2). Bei den Forschungsinstitutionen wird ein Anteil an die Grundfinanzierung geleistet (Kap. 2).

Die Differenzanalyse zu den Grundbeiträgen zu Gunsten der Hochschulen (Universitäten) bzw. deren kantonalen Trägerschaft (Kapitel 4) verweist aber insofern auf eine «indirekte Finanzierung» durch den Bund, als und soweit auch kompetitive Leistungen der nach Artikel 15 vom Bund unterstützten Institutionen im «Forschungsteil» in die Berechnung der Grundbeiträge einfließen. Diese Forschungsleistungen sind per se jedoch nicht Leistungen der Universität, sondern der mit ihr assoziierten, rechtlich selbständigen Forschungsinstitution. Zudem sind die Hauptakteure dieser Leistungen arbeitsrechtlich auch nicht Angestellte der Hochschulen (Universität), sondern Angestellte der Forschungsinstitution. Die Hochschulen kaufen diese Leistungen vielmehr ein. Bezogen auf die Berechnungsweise der Grundbeiträge des Bundes resultiert eine «indirekte Finanzierung» der Hochschulen (Universitäten) bzw. deren Träger. Dies ist zunächst ein «potentiell finanzieller Vorteil». Ob und in welchem Umfang ein tatsächlicher «finanzieller Vorteil» vorliegt, kann nur unter Berücksichtigung der effektiven Leistungsverrechnung zwischen der betroffenen Hochschule (Universität) und der betroffenen, nach Artikel 15 FIFG vom Bund unterstützten Forschungsinstitution beurteilt werden. Dasselbe betrifft allfällige, von der Hochschule an die Institution delegierte Ausbildungsaufgaben. Auch die Lehrleistungen fließen in die Berechnung der Grundbeiträge, welche insgesamt Anspruchssubventionen³⁵ darstellen, ein. Ob und in welchem Umfang daraus für die Hochschulen bzw. deren Träger «finanzielle Vorteile» resultieren, kann ebenfalls nur unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Leistungsverrechnung zwischen Hochschule (Universität) und assoziierter Forschungsinstitution beurteilt werden. Die Beurteilung allfälliger effektiver «finanzieller Vorteile» bei den Grundbeiträgen unter beiden Aspekten (i.e. Forschungsleistungen; Ausbildungsleistungen) erfordert demnach eine detaillierte Sicht auf die Leistungsverrechnungen und damit auf die Finanzflüsse zwischen der Hochschule (Universität) und der mit ihr assoziierten Forschungsinstitution.

³⁵ Vgl. Anhang 3. Dies ist der Grund, warum innerhalb der BFI-Kredite gemäss Botschaften die «Grundbeiträge» nach HFKG sogenannte «gebundene» Kredite darstellen.

Analyse «pars pro toto»

Der Skopus, der gemäss BFI-Botschaft 2021–2024 bzw. gemäss Kommissionspostulaten zu betrachtenden Einzelfällen, ist auf die folgenden fünf Institutionen eingeschränkt: Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut (Swiss TPH); Schweizerische Friedensstiftung (swisspeace); Istituto di Ricerca in Biomedicina (IRB) und Istituto Oncologico della Svizzera Italiana (IOR/IOSI) sowie die Schweizerische Paraplegiker-Forschung (SPF). Die für diese Fälle theoretisch abgeschätzten bzw. potentiellen «finanziellen Vorteile» bei den Grundbeiträgen sind in Kapitel 4.3 dargestellt. Die nachstehende Datenanalyse wird demgegenüber exemplarisch am Beispiel des Schweizerischen Tropen- und Public Health-Institut (Swiss TPH) durchgeführt. Diese «pars pro toto»-Betrachtung ist methodisch zulässig, weil erstens der potentielle «finanzielle Vorteil» in diesem Fall im Umfang (absolut und relativ) am höchsten ist und weil die nachstehend detaillierte Analyse aus struktureller Sicht geführt wird. Erkenntnisse daraus sind, unter strukturellem Gesichtspunkt, auf die übrigen Fälle übertragbar und können ausreichend Anhaltspunkte für das Bestimmen des weiteren Vorgehens (s. nachstehend Kapitel 5 abgeben).

4.2 Maximale und effektive Beitragshöhe

Gesetzliche Grundlage (Beitragsbemessung)

Der maximale Beitrag für die Unterstützung von «Forschungsinstitutionen» (Kategorie b) ist in Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe c FIFG gesetzlich geregelt. Danach beträgt die Höhe des Bundesbeitrages maximal:

- 50 % der Grundfinanzierung
(= Gesamtaufwand für Investitionen und Betrieb, jedoch abzüglich kompetitiv erworbener Forschungsmittel sowie Drittmitteln aus Aufträgen)
- und ist höchstens gleich hoch wie die Summe der Unterstützungsbeiträge von Kantonen, anderen öffentlichen Gemeinwesen, Hochschulen und Privaten

= Bedingung 1:

«50%-Regel»

= Bedingung 2:

«Paritätsregel»

Bei der Bemessung der maximalen Beitragshöhe sind somit zwei Bedingungen zu berücksichtigen: Aus der ersten Bedingung (50 %-Regel) geht direkt hervor, dass die Referenzgrösse «Grundfinanzierung» den Gesamtaufwand *abzüglich sämtlicher Drittmittel* (kompetitive Forschungsmittel und Aufträge) umfasst. Die zweite Bedingung (Paritätsregel) ist eine zusätzliche Einschränkung und besagt, dass der maximal zulässige Bundesbeitrag für die Grundfinanzierung der Institution gemäss Bedingung 1 höchstens paritätisch zur Summe von Unterstützungen weiterer öffentlicher und privater Stellen für die Grundfinanzierung der Institution sein darf.³⁶

Maximale Beitragshöhe und effektiv gewährter Bundesbeitrag

Die nachstehenden Tabellen 6 und 7 zeigen die zu Gunsten des Swiss TPH maximal zulässigen und die effektiv gewährten Bundesbeiträge nach Artikel 15 FIFG respektive für die beiden Beitragsperioden 2017–2020 und 2021–2024.³⁷ Daraus ergeben sich vorab weitere wichtige Befunde:

- die effektiv gewährten Bundesbeiträge liegen in beiden Förderperioden deutlich unter dem gemäss massgeblicher gesetzlicher Vorgabe zulässigen Höchstwerten (siehe Tabelle 6);

³⁶ Die zweite Bedingung ist eine nachgeordnete Kontrollbedingung, die sich de facto nur in besonderen Fällen «einschränkend» auswirkt. Der höchstzulässige Bundesbeitrag nach Bedingung 2 ist in der Regel deutlich höher als jener nach Bedingung 1.

³⁷ Für eine umfassende Darstellung siehe Tabellen zu Swiss TPH im **Anhang 4**. Dort finden sich auch die analogen Unterlagen für die im vorliegenden Bericht gemäss BFI-Botschaft 2021-2024 und Kommissionspostulaten zu prüfenden Einzelfälle.

- betreffend die abgeschlossene Förderperiode 2017–2020 hat die subventionsrechtliche Prüfung (Gesamtperiode) gezeigt, dass sowohl die in Aussicht gestellten Subventionen seitens der Trägerkantone wie auch die Beiträge der Universität Basel zu Gunsten des Swiss TPH effektiv eingehalten wurden (vergleiche Tabelle 5 und 6).³⁸ Abweichungen ergaben sich im Wesentlichen nur bei den effektiven Einkünften aus kompetitiven Drittmittelbeiträgen (i.e. höhere Einkünfte als ursprünglich geplant).³⁹ Da diese aber wie dargelegt für die Berechnung und Gewährung von Bundesbeiträgen nach Artikel 15 FIG explizit nicht berücksichtigt werden, erforderte dies in der Förderperiode 2017–2020 keine Anpassung in der Höhe der vom Bund gewährten Unterstützung (Gesamtperiodensicht).⁴⁰

³⁸ Die subventionsrechtliche Kontrolle (s. oben Kap. 2.3, Subventionskontrolle) erfolgt auf der Basis von treuhänderisch geprüften jährlichen Rechnungsabschlüssen (ordentliche Prüfung gemäss Artikel 728 OR (SR 220)).

³⁹ Siehe umfassende Darstellung zum Swiss THP in Anhang 4.

⁴⁰ Zum Perimeter allfälliger Anpassungen siehe oben Kap. 2.3 («laufende Subventionskontrolle»).

Tabelle 5: Maximalbeträge zu Gunsten des Swiss TPH für Perioden 2017–2020 und 2021–2024*

	2017–2020 (Total)	2021–2024 (Total)
Antrag Bundesbeiträge nach Artikel 15	26,5 MCHF	32 MCHF
Grundfinanzierung	85,1 MCHF	113,5 MCHF
Summe der Unterstützungsbeiträge von Kantonen, anderen öffentlichen Gemeinwesen, Hochschulen und Privaten	55 MCHF	75,6 MCHF
Bedingung 1: 50 %-Regel Beitrag Artikel 15 < 50 % Grundfinanzierung (abzüglich kompetitiver Forschungsmittel und Aufträge)	<i>Erfüllt</i> ⇒ 26,5 MCHF < 42,55 MCHF	<i>Erfüllt</i> ⇒ 32 MCHF < 56,75 MCHF
Bedingung 2: Paritätsregel Beitrag Artikel 15 < Summe Unterstützungsbeiträge	<i>Erfüllt</i> ⇒ 26,5 MCHF < 55 MCHF	<i>Erfüllt</i> ⇒ 32 MCHF < 75 MCHF

*Übersichtsdarstellung basierend auf detaillierten Tabellen zu Swiss TPH in Anhang 4.

Tabelle 6: Effektiv ausbezahlte Beträge zu Gunsten des Swiss TPH in der Periode 2017–2020 und den Jahren 2021-2022. *

	2017–2020 (Total)	2021-2022 (Total)
Bundesbeiträge nach Artikel 15	24,63 MCHF	15,35 MCHF
Grundfinanzierung	79,66 MCHF	53,82 MCHF
Summe der Unterstützungsbeiträge von Kantonen, anderen öffentlichen Gemeinwesen, Hochschulen und Privaten	55,65 MCHF <i>Leicht höher als in Aussicht gestellt, siehe Tabelle 5 (55 MCHF)</i>	37,91 MCHF
Bedingung 1: 50 %-Regel Beitrag Artikel 15 < 50 % Grundfinanzierung (abzüglich kompetitiver Forschungsmittel und Aufträge)	<i>Erfüllt</i> ⇒ 26,5 MCHF < 39,83 MCHF	<i>Erfüllt</i> ⇒ 15,35 MCHF < 26,91 MCHF
Bedingung 2: Paritätsregel Beitrag Artikel 15 < Summe Unterstützungsbeiträge	<i>Erfüllt</i> ⇒ 26,5 MCHF < 55,65 MCHF	<i>Erfüllt</i> ⇒ 15,35 MCHF < 37,91 MCHF

*Übersichtsdarstellung basierend auf detaillierten Tabellen zu Swiss TPH in Anhang 4.

4.3 Leistungsverrechnung

4.3.1 Trägerfinanzierung – Leistungsvereinbarungen

De lege ist das Swiss TPH heute eine öffentlich-rechtliche Anstalt der beiden Basel (Kanton Baselstadt BS und Kanton Basel-Landschaft BL)⁴¹, assoziiert an die Universität Basel. Die Universität Basel ihrerseits ist seit 1995 eine öffentlich-rechtliche Institution beider Basel, gemäss dem zwischen beiden Kantonen abgeschlossenen Staatsvertrag vom 27. Juni 2006 über die gemeinsame Trägerschaft der Universität durch die beiden Kantone. Auf dieser Basis entscheiden die zuständigen Regierungen und Parlamente periodisch über die Finanzierung der Universität (Trägerbeitrag). Dazu erfolgt periodisch dann ein kantonaler Leistungsauftrag der beiden Basel an die Universität. Analoges gilt für die Trägerfinanzierung an das Swiss TPH. Die Finanzbeschlüsse zur Trägerfinanzierung zu Gunsten des Swiss TPH durch die zuständigen Regierungen und Parlamente erfolgen somit getrennt von jenen zur Trägerfinanzierung zu Gunsten der Universität Basel – auf der Basis unterschiedlicher gesetzlicher Grundlagen und Verordnungen. Eine vollständige Analogie besteht auch in Bezug auf die jeweils vierjährigen kantonalen Leistungsaufträge beider Basel an das Swiss TPH. Im Weiteren sind auch die «zweckgebundenen» Beiträge an das Swiss TPH durch die Universität Basel rechtlich verbindlich verankert. Die entsprechende Konkretisierung erfolgt jeweils periodisch mittels der «Leistungsvereinbarung zwischen der Universität Basel und dem Schweizerischen Tropen- und Public Health-Institut: Erbringung von Lehr- und Forschungsleistungen des Swiss TPH zugunsten der Universität Basel». Wie schon der Titel besagt, handelt es sich hierbei um einen «Auftrag» und die entsprechenden Beiträge sind insofern formell als «Abgeltungen» einzustufen. Da es sich bei diesem Auftrag um einen permanenten Auftrag handelt, werden die von der Universität geleisteten Beiträge im Rahmen der Beitragsbemessung zur Unterstützung des Bundes nach Artikel 15 FIFG (s. oben Kapitel 4.1) von anderen variablen Einkünften aus Dienstleistungen des Swiss TPH für Dritte abgegrenzt und – neben dem direkten Beitrag der Trägerkantone (Trägerfinanzierung) – als weiterer «Kantonsbeitrag» anerkannt.

Für die Sachprüfung des vorliegenden Berichtes kommt den erwähnten Leistungsvereinbarungen zwischen der Universität Basel und dem Swiss TPH eine zentrale Bedeutung zu. Dabei ist zu beachten, dass deren Periodizität – in Abweichung von jener des Bundes bei den periodischen BFI-Botschaften (vierjährige Perioden: 2017–2020; 2021–2024) – fünf Jahre beträgt und konkret für die Leistungsperioden 2017-2021 und 2022-2026 vorliegen.⁴²

⁴¹ Vor der «Trägerfusion» zur Universität Basel war das Swiss TPH eine öffentlich-rechtliche Anstalt nur des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die Verordnung der RR Kt. BS vom 15. Juni 2010. Diese Verordnung (https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/447.620/versions/3675) ist heute nicht mehr in Kraft und wurde durch den Vertrag zwischen BL und BS über die gemeinsame Trägerschaft des Swiss TPH ersetzt: https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/447.650.

⁴² Die Beitragswerte für das jeweils letzte Jahr dieser Vereinbarungen werden als Planwerte vereinbart und werden beim Periodenübergang spezifisch nachgeprüft und gegebenenfalls angepasst, auch in Abhängigkeit der Ergebnisse der Entscheide zur Trägerfinanzierung beider Basel zugunsten der Universität.

4.3.2 Leistungsverrechnungen zwischen Universität Basel und Swiss TPH

A) Leistungsverrechnung im Bereich der Forschung

Der Katalog der Leistungen, die das Swiss TPH im Bereich der Forschung für die Universität Basel zu erbringen hat, beinhaltet: die Betreuung von Doktoranden im Rahmen ihrer Ausbildung; die Unterstützung der Universität bei der Entwicklung und Durchführung von Doktoratsprogrammen im Fachbereich des Swiss TPH; die gemeinsame Ausarbeitung von Forschungsprojekten und Forschungsanträgen mit der Universität (inkl. Beteiligung an Konsortien und Arbeitsgruppen sowie die Durchführung von gemeinsamen öffentlichen Veranstaltungen); die Durchführung von universitären Forschungsprojekten sowie namentlich auch das Einwerben von Drittmitteln zur Durchführung von universitären Forschungsprojekten.

Das Swiss TPH ist verpflichtet, die für diese Leistungen erforderlichen Ressourcen (Personal, Sachmittel und Infrastruktur) zur Verfügung zu stellen. Sie erhält hierfür aber von der Universität Beiträge für «strukturelle Professuren»;⁴³ deren Kosten umfassen auch Ausstattungsmittel (für wissenschaftliches, technisches und administratives Personal, für Anteile an Raumaufwand, Sachaufwand, Overhead und Infrastruktur) und werden auf der Basis von entsprechenden Durchschnittskosten der Universität Basel berechnet.⁴⁴

Gemäss den massgeblichen Leistungsvereinbarungen zwischen der Universität Basel und dem Swiss TPH leistet die Universität Basel folgende substantielle Beiträge für «strukturelle Professuren» an das Swiss TPH (s. Tabelle 7): 24,16 Mio. CHF in der Periode 2017–2020 und 26,43 Mio. CHF in der Periode 2021–2024. Für die Beurteilung des «*potentiellen finanziellen Vorteils*» aus den Grundbeiträgen zu Gunsten der Universität Basel sind diese Beiträge für «strukturelle Professuren» (s. Position a in Tabelle 7) mit den für die Perioden 2017–2020 und 2021–2024 errechneten Beträgen für «potentielle finanzielle Vorteile» (s. Position b in Tabelle 7) zu vergleichen. Daran lässt sich plausibel ableiten, dass bezüglich der Frage einer «indirekten Finanzierung» durch den Bund für die Universität Basel kein effektiver «finanzieller Vorteil» resultiert, weil der für Leistungen des Swiss TPH im Bereich Forschung von der Universität Basel an das Swiss TPH geleistete Beitrag bei Weitem abgegolten wird.⁴⁵

Gestützt auf die Leistungsverrechnung zwischen der Universität Basel und dem Swiss TPH kann vor diesem Hintergrund festgestellt werden, dass für die Universität Basel aus der bei den Grundbeiträgen nach HFKG angerechneten Forschungsleistung des Swiss TPH kein effektiver «finanzieller Vorteil» resultiert. Aus diesem Befund lässt sich eine erste generelle Kontrollregel ableiten, mit welcher auch die weiteren Fälle gemäss Anhang 4 diesbezüglich überprüft werden können.

Kontrollregel (R1) betreffend «Forschungsleistung» («potentieller finanzieller Vorteil» aus der bei der Berechnung von Grundbeiträge nach HFKG angerechneten Forschungsleistung von assoziierten Forschungsinstitution):

⁴³ Die Anstellung der Professuren erfolgt direkt durch das Swiss TPH gemäss Anstellungsbedingungen und Lohnreglement des Swiss TPH. Demgegenüber folgen die Nomination bzw. Berufung auf solche Stellen (Professuren, Assistenzprofessuren, wissenschaftliche Mitarbeitende und weiteres Personal gemäss Ausstattungsmittel) den massgeblichen Bestimmungen und Regelungen der Universität Basel.

⁴⁴ Diese der Berechnung zugrundeliegenden *Durchschnittskosten* werden zudem zwischen der Universität Basel und dem Swiss TPH vereinbart und periodisch überprüft und gegebenenfalls auch angepasst.

⁴⁵ Aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsgrundlage lässt sich hier kein «perfekter» Vergleich bewerkstelligen, jedoch eine plausibilisierende Einschätzung. Da die Beträge in Tabelle 7 weit auseinanderliegen, stellen auch mögliche Unschärfen dieses Vergleichs die obige Einschätzung kaum in Frage.

«Es liegt genau dann kein «effektiver finanzieller Vorteil» vor, wenn der errechnete «potentielle finanzielle Vorteil» (in der Periode N) in der Gesamtsumme tiefer oder gleich hoch ist wie der Gesamtbetrag, den die Hochschule (Universität) für dieselbe Periode N an die assoziierte Forschungsinstitution zur Deckung des Eigenaufwandes leistet, den die Forschungsinstitution für die Erbringung der entsprechenden Forschungsleistung benötigt». ⁴⁶

Tabelle 7: Titel Leistungsverrechnung Universität Basel – Swiss TPH (in CHF, gerundet)

Position	Periode Leistungsverrechnungen	2017–2020	2021–2024
a	Beiträge Universität für «strukturelle Professuren» am Swiss TPH	24'160'000	26'430'000*
b	Potentieller finanzieller Vorteil aus Grundbeiträgen des Bundes (Differenzanalyse, Kap. 3.3)	3'860'605**	2'909'503***
c	Anteil b/a (in Prozenten)	16 %	11 %

* Für die Jahre 2023 und 2024 werden «Planwerte» verwendet

** Siehe Summe der Differenzbeiträge des Swiss TPH für die Jahre 2017–2020 in Kapitel 3.3, Tabelle 4

*** Siehe Summe der Differenzbeiträge des Swiss TPH für die Jahre 2021–2022 in Kapitel 3.3, Tabelle 4. Für 2023–2024 wurden die Differenzbeiträge des Jahres 2022 fortgeschrieben.

⁴⁶ Die bei der Berechnung des Grundbeitrages nach HFKG angerechnete Forschungsleistung des Swiss TPH (Forschungsinstitution) wird natürlich nicht nur durch die «strukturellen Professuren» erarbeitet, sondern auch durch Forschende, welche im Rahmen kompetitiver Drittmittel finanziert sind. Aber diese eingeworbenen Mittel sind erstens bei der Bemessung des Bundesbeitrages nach Artikel 15 FIFG, wo nur die «Grundfinanzierung» der Forschungsinstitution berücksichtigt wird, ausgeschlossen. Sie gehören damit zweitens nicht zum «Eigenaufwand», den die Forschungsinstitution zum Produzieren dieser Forschungsleistungen einsetzt. Entsprechend wird in der Kontrollregel nur der für die Produktion der Forschungsleistung erforderliche *Eigenaufwand* der Forschungsinstitution berücksichtigt.

B) Leistungen in der Lehre

Der Katalog der Leistungen, den das Swiss TPH im Bereich der Lehre für die Universität Basel zu erbringen hat, ist sehr umfassend und beinhaltet:

- Lehrleistungen in den BSc-, MSc-, PhD. Und MA-Studiengängen in den Fachbereichen, in denen das Swiss TPH kompetent ist (namentlich Epidemiologie, Infektionsbiologie und Public Health), wobei die Lehrinhalte in den entsprechend bestehenden Curricula der zuständigen Fakultäten der Universität festgelegt sind;
- die Betreuung von BSc-, MSc-, PhD- und MA-Studierende im Rahmen ihrer Aus- und Weiterbildung.

Die an das Swiss TPH delegierten Lehrleistungen entsprechen zudem im Umfang (i.e. Anzahl Semesterwochenstunden) mindestens den Lehrverpflichtungen von Stellen mit universitärem Auftrag, wie sie für alle in den Fakultäten engagierten Personalkategorien (namentlich Professuren, Assistenzprofessuren, Titularprofessuren und Privatdozenten) gelten.

Die Abgeltung der beauftragten Lehrleistungen erfolgt gemäss den Leistungsvereinbarungen zwischen der Universität Basel und dem Swiss TPH ebenfalls über die Beiträge für «strukturelle Professuren».

Tatsächlich besteht bei diesen Beiträgen, wie aus Tabelle 7 hervorgeht, nach Abzug der Abgeltungen für die Forschungsleistungen ein «Spielraum» von gut 80 % auf den von der Universität an das Swiss TPH geleisteten Beiträgen.

Die entsprechenden Werte sind in der Tabelle 8 eingetragen. Anders als im Falle der «Forschungsleistungen» kann bei den «Lehrleistungen» keine einfache Kontrollregel abgeleitet werden. Die Berechnungslogiken für die Verteilung der Grundbeiträge nach HFKG und für Unterstützungen nach Artikel 15 FIFG sind generell nicht vergleichbar. Die Datenlage lässt es nicht zu, die exakte Anzahl der Studierenden und den Abschlüssen in den Subgebieten Epidemiologie, Infektionsbiologie und Public Health, also in jenen Bereichen zu eruieren, wo die Universität Basel das Swiss TPH mit spezifisch Lehrleistungen beauftragt.

Ausgehend von der Leistungsverrechnung zwischen der Universität Basel und dem Swiss TPH kann für die Zwecke des vorliegenden Berichtes trotzdem eine plausible Überprüfung gemacht werden, wie aus Tabelle 8 hervorgeht. Das Total der Grundbeiträge nach HFKG zu Gunsten der Universität Basel beträgt in der Förderperiode 2017–2020 insgesamt (gerundet) 362 Mio. CHF und in der Förderperiode 2021–2024 364 Mio. CHF. Davon werden vom Bund gemäss Berechnungslogik für Grundbeiträge rund 253 Mio. CHF (Förderperiode 2017–2020) bzw. 255 Mio. CHF (Förderperiode 2021–2024) Subventionen aufgrund von «Lehrleistungen» geleistet. Darauf bezogen kann eine (sehr grosszügige) Annahme getroffen werden, nämlich: die vom Bund zugesprochenen Subventionen aufgrund von Studierenden⁴⁷ in solchen Curricula, in denen das Swiss TPH, im Auftrag der Universität, Lehrleistungen erbringt, liegt höchstens in einer Spannweite zwischen 5 bis 10 %. Der Vergleich zwischen diesen Finanzwerten (s. Positionen e und f in Tabelle 8) und dem Beitrag, den die Universität Basel an das Swiss TPH für spezifische Lehrleistungen entrichtet (Position b in Tabelle 8) plausibilisiert die Feststellung, dass die Aufwendungen des Swiss TPH im Lehrbereich durch die Universität Basel vollgeständig gedeckt bzw. abgegolten werden.⁴⁸ Gestützt auf die Leistungsverrechnung zwischen der Universität Basel und dem Swiss TPH kann somit auch betreffend die

⁴⁷ Und im Weiteren - gemäss den Parameter zur Berechnung der Subventionen für Lehrleistungen (s. oben Kap. 3.2) - auch die Anzahl von Diplomabschlüssen auf verschiedener Stufe sowie ausländische Studierende.

⁴⁸ Diese Feststellung steht prima facie nicht im Einklang mit einer Mitteilung des Swiss TPH vom 20. November 2020, in welcher vom Standpunkt des Swiss TPH festgestellt wird, dass die Universität Basel den Lehraufwand des Swiss TPH nicht «kostendeckend» abdeckt. Ein «Widerspruch» zwischen beiden Feststellungen besteht jedoch nicht. Im vorliegenden Bericht wird von der Berechnungslogik der Grundbeiträge nach HFKG ausgegangen. Für die Beurteilung eines allfälligen «finanziellen Vorteils» aus den Grundbeiträgen ist nur diese Optik relevant. Bei der erwähnten Feststellung des Swiss TPH wird demgegenüber von einer funktionellen Gliederung der Verwendung der Mittel der Forschungsinstitution ausgegangen. Zudem wird dabei eine bestimmte Aufteilung der Mittel für «Lehre» und «Forschung» vorausgesetzt, wobei diese Aufteilung zugestandener Weise notorisch unscharf ist bzw. eine klare Abgrenzung der entsprechenden Aufwendungen praktisch nicht möglich ist.

mit den Grundbeiträgen zugesprochenen Subventionen des Bundes aufgrund von Lehrleistungen festgestellt werden, dass für die Universität diesbezüglich kein effektiver finanzieller Vorteil resultiert. Und aus diesem Befund lässt sich eine zweite generelle Kontrollregel ableiten, mit welcher auch die weiteren Fälle gemäss Anhang 4, unter diesem Aspekt, überprüft werden können.

Kontrollregel (R2) betreffend «Lehrleistungen» («potentieller finanzieller Vorteil» aus den in den Grundbeiträgen betreffend Lehraufwand geleisteten Bundesbeiträge):

«Es liegt genau dann kein effektiver «finanzieller Vorteil» vor, wenn der in einer Periode N von der Hochschule (Universität) an die assoziierte Institution bezahlte Betrag für Lehrleistungen die Aufwendungen der Forschungsinstitution kostendeckend abgilt und im Gesamtumfang innerhalb einer plausibel abgeschätzten Spannbreite liegt, mit welcher «potentielle finanzielle Vorteile» bei den Grundbeiträgen aufgrund von Lehrleistungen zu Gunsten der Hochschule (Universität) ausgeschlossen werden können.»⁴⁹

Tabelle 8: Leistungsverrechnung Universität Basel – Swiss TPH (in CHF, gerundet) im Bereich Lehre

Position	Periode Leistungsverrechnungen	2017–2020	2021–2024
a	Beiträge Universität für «strukturelle Professuren» am Swiss TPH	24'160'000	26'340'000
b	davon 80 % zur Abgeltung für beauftragte Lehrleistungen	19'328'000	21'072'000
c	Grundbeiträge BS gemäss HFKG	362'027'114	363'926'152
d	davon (c) Anteil für Lehrleistungen (70 %) gemäss HFKG	253'418'979	254'748'306
e	davon (d) Anteil von 5 % für Lehrleistungen in Fachbereichen Infektionsbiologie, Epidemiologie und Public Health	12'670'848	12'737'830
f	davon (d) Anteil von 10 % für Lehrleistungen in Fachbereichen Infektionsbiologie, Epidemiologie und Public Health	25'341'897	25'474'830

*Für die Jahre 2023 und 2024 werden «Planwerte» verwendet bzw. die Werte des Jahres 2022 fortgeschrieben.

Wie aus den Kapiteln 3 und 4 hervorgeht, folgen die Bemessungskriterien, nach denen die Grundbeiträge des Bundes nach HFKG einerseits und seine Unterstützungen nach Artikel 15 FIFG andererseits berechnet werden, völlig unterschiedlichen Logiken. Zudem entsprechen die Grundbeiträge des Bundes nach HFKG

⁴⁹ Im Vergleich zur ersten Kontrollregel («Forschungsleistungen») ist diese zweite Kontrollregel zur «Lehrleistung» weniger «präzise» formuliert. Sie ist jedoch für die Zwecke des vorliegenden Berichtes ausreichend. Um auch in der zweiten Kontrollregel exakt *berechnete* Eckwerte zu integrieren, müsste ein erheblicher datenanalytischer Aufwand geleistet werden (*exakte* Zuordnung aller Curricula, in denen das Swiss TPH Lehrleistungen erbringt, zu den aggregierten Fachbereichen, wie sie bei der Berechnung von Referenzkosten per capita zur Anwendung kommen und namentlich eine genaue Abgrenzung der Studierenden auf allen Stufen, für die das Swiss TPH im Auftrag der Universität Basel Lehrleistungen erbringt).

aus subventionsrechtlicher Sicht Anspruchssubventionen, während Unterstützungen nach Artikel 15 FIFG aus subventionsrechtlicher Sicht Ermessenssubventionen entsprechen.

Das Zusammenwirken beider Unterstützungen des Bundes kann beim «Endempfänger» im Einzelfall zu Überlappungen bzw. zu komplizierten Finanzflüssen führen. Doppelsubventionen können im Grundsatz ausgeschlossen werden (s. oben Kap. 4.1). Im Weiteren zeigen die exemplarisch am Beispiel der Universität Basel und Swiss TPH geprüften «Leistungsverrechnungen» (s. Kap. 4.3), dass für die Universität Basel aus der «indirekten Finanzierung» für Forschungsinstitutionen mittels Grundbeiträgen des Bundes nach HFKG keine «finanziellen Vorteile» resultieren. Dabei konnten auch generelle Kontrollregeln abgeleitet werden, mit denen strukturell dieselbe Detailprüfung bei weiteren (für den vorliegenden Bericht relevanten⁵⁰) Einzelfällen vom Bund nach Artikel 15 FIFG unterstützten Forschungsinstitutionen durchgeführt werden kann (s. Anhang 4).

5 Optionen

Mit der BFI-Botschaft 2021–2024 hat der Bundesrat seine Prioritäten für die Unterstützung der Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung nach Artikel 15 FIFG dargelegt. Zudem hat er für die Periode 2021–2024 eine Überprüfung bei solchen Forschungsinstitutionen angekündigt, welche (unter der Rechtsform von assoziierten Institutionen) in Lehre und Forschung besonders eng mit «ihren» Hochschulen (Universitäten) zusammenarbeiten – womit sich in solchen Fällen die Frage nach der Abgrenzung zwischen Bundesunterstützung nach Artikel 15 FIFG und einer «indirekten Finanzierung» der Forschungsinstitution mittels Grundbeiträgen an die jeweilige Hochschule gemäss HFKG stellt.

Aus Sicht des Bundes geht es im Grundsatz um die Sicherung der Systemkohärenz zwischen einerseits der Bundesunterstützung nach HFKG (Grundbeiträge zu Gunsten der jeweiligen Trägerkantone), andererseits der Unterstützung nach Artikel 15 FIFG (Beiträge zu Gunsten von Forschungsinstitutionen ausserhalb des Hochschulbereiches). Die in der BFI-Botschaft 2021–2024 unter längerfristiger Perspektive dargelegte Option einer Auslauffinanzierung für die Unterstützung nach Artikel 15 FIFG in Fällen, wo eine «indirekte Finanzierung» nach HFKG vorliegt, wurde vom eidgenössischen Parlament im Rahmen der Beratung zu dieser Botschaft kritisch beurteilt und aus politischen Gründen zurückgewiesen. Entsprechend erteilen die beiden von den Räten überwiesenen Kommissionspostulate «Keine Streichung von Bundesbeiträgen an nationale Forschungseinrichtungen» (Po 20.3462 [WBK-S]; Po 20.3927 [WBK-N]) den Auftrag «darzulegen, über welche Kanäle und basierend auf welcher Gesetzesgrundlage er [der Bundesrat] ab 2025 die bisher über Artikel 15 FIFG gesprochenen Bundesbeiträge an nationale Forschungseinrichtungen leisten wird».

Mit dem vorliegenden Bericht können aus evidenten Gründen keine Aussagen über die Höhe von Bundesbeiträgen an «Nationale Forschungsreinrichtungen» nach Artikel 15 FIFG in der nächsten (2025-2028) und übernächsten (2029-2032) Förderperiode gemacht werden. Die vom Bundesrat mit der BFI-Botschaft 2021–2024 geplante grundsätzliche Überprüfung bezieht sich zudem nur auf «Forschungsinstitutionen» (Kategorie b) und auch unter dieser Einschränkung nur auf solche «Fälle, wo eine «indirekte Finanzierung» nach HFKG vorliegt (s. oben Kap. 1). Aus dem vorliegenden Bericht ergeben sich als Perspektiven für das weitere Vorgehen zwei Optionen:

- Option 1: Gesetzliche Abstützung im HFKG
- Option 2: Gesetzliche Abstützung im FIFG (= Status Quo)

⁵⁰ Zur Einschränkung des Skopus des vorliegenden Berichtes vgl. oben Kap. 2.

5.1 Option «HFKG»: Gesetzliche Abstützung im HFKG

Vorgehen

Für eine gesetzliche Abstützung einer Forschungsinstitution (Kategorie b FIFG) im HFKG gibt es zwei Möglichkeiten: eine Vollintegration der Forschungsinstitution in eine gemäss HFKG institutionell akkreditierte und beitragsberechtigte Hochschule oder eine Umwandlung der Forschungsinstitution in eine eigenständige Institution des Hochschulbereichs.

Im Falle einer Vollintegration der Forschungsinstitution in eine Hochschule würden die Leistungen in Lehre und Forschung in die Kostenrechnung der entsprechenden Hochschule integriert. Die Finanzierung nach HFKG würde folglich direkt über die Hochschule erfolgen; die interne Finanzverteilung wäre Sache der Hochschule. Eine zusätzliche Finanzierung über Artikel 15 FIFG wäre nicht mehr möglich.

Eine direkte Finanzierung der Forschungsinstitution über das HFKG würde voraussetzen, dass sich die Forschungsinstitution in eine eigenständige Institution des Hochschulbereichs umwandelt und sich als solche auf der Basis von Artikel 30 HFKG institutionell akkreditiert. In einem zweiten Schritt müsste die Institution resp. ihr Träger dem Bundesrat einen Antrag auf beitragsrechtliche Anerkennung stellen und dabei unter anderem aufzeigen, dass sie öffentliche Bildungsleistungen anbietet und nicht zweckmässig in eine bestehende Hochschule eingegliedert werden kann (vgl. Art. 45 HFKG). Sie würde somit ihr Profil als Forschungsinstitution zugunsten eines Hochschulprofils aufgeben müssen.

Vorteile

Bundesseitig sind in beiden Fällen (Vollintegration und Umwandlung in Hochschulinstitution) keine Anpassungen des HFKG notwendig. Dank der institutionellen Klärung bestehen keine Fragen der Abgrenzung der Finanzflüsse mehr, da die Finanzierung der Institution nur noch über die HFKG-Förderinstrumente und nicht mehr zusätzlich über Artikel 15 FIFG erfolgen würde. A priori würde mit einem solchen Vorgehen der Gesamtbetrag an Grundbeiträgen im Rahmen des HFKG nicht wachsen – die vorhandenen Mittel würden lediglich auf mehr Hochschulinstitutionen aufgeteilt. Die Finanzierung einer zusätzlichen Hochschulinstitution würde somit auf Kosten der bereits bestehenden beitragsrechtlich anerkannten Hochschulen erfolgen. Betreffend Artikel 15 FIFG würde es bundesseitig ceteris paribus einen entsprechenden finanziellen Spielraum für die Unterstützung von Forschungseinrichtungen – auch in anderen Kategorien – geben.

Nachteile

Bundesseitig würden mit einem solchen Vorgehen verschiedene Fehlanreize geschaffen. Forschungsinstitutionen, die über eine Assoziierung mit einer Hochschule verfügen, würden vor die Wahl gestellt, die Assoziierung mit der Hochschule aufzulösen, um als Forschungsinstitution weiterhin Bundesmittel über Artikel 15 FIFG beantragen zu können, oder sich neu als Hochschulinstitution aufzustellen, sich nach HFKG institutionell akkreditieren und beitragsrechtlich anerkennen zu lassen. Im ersten Fall würden wertvolle Kooperationen zwischen Forschungsinstitutionen und Hochschulen verhindert. Im zweiten Fall bestünde der Anreiz zur Schaffung von weiteren Hochschulinstitutionen und damit zur Mengenausweitung: Hochschulen bzw. ihre Trägerschaft könnten ein Interesse haben, ihre Lehr- und Forschungsaufgaben vermehrt in Form von eigenständigen Hochschulinstitutionen zu organisieren – eine mögliche Entwicklung, die aus hochschulpolitischer Gesamtsicht nicht unterstützt werden kann.

Auch für die Forschungsinstitution hätte ein solches Vorgehen verschiedene Nachteile. Im Falle einer Integration in eine Hochschule oder einer Umwandlung in eine Hochschulinstitution würde sie ihr Profil als eigenständige Forschungsinstitution verlieren. Zudem wäre der Weg zu einer Hochschulinstitution lange und risikoreich. Für das Erlangen einer institutionellen Akkreditierung müssten die Bedingungen nach HFKG

bzw. nach der Akkreditierungsverordnung vom 28. Mai 2015 des Schweizerischen Hochschulrats⁵¹ erfüllt werden. Der Akkreditierungsentscheid obliegt dem Schweizerischen Akkreditierungsrat. In finanzieller Hinsicht würde die Forschungsinstitution im Falle einer Integration in eine Hochschule bundesseitig die Unterstützung nach Artikel 15 FIFG verlieren. Würde die Forschungsinstitution den Weg als Hochschulinstitution weiterverfolgen und eine institutionelle Akkreditierung erlangen, müsste sie vom Bundesrat beitragsrechtlich anerkannt werden. Dabei wären nicht nur die im HFKG festgelegten Voraussetzungen eine Hürde, sondern auch die Haltung der Kantone im Rahmen der verlangten vorgängigen Anhörung der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz. Aus finanzieller Hinsicht würde die Finanzierung einer zusätzlichen Hochschulinstitution über das HFKG auf Kosten der bereits beitragsrechtlich anerkannten Hochschulen und Hochschulinstitutionen gehen.

Zusammenfassend kann in Bezug auf die Kommissionspostulate festgehalten werden, dass mit diesem Vorgehen die bisher über Artikel 15 FIFG gesprochenen Bundesbeiträge an nationale Forschungseinrichtungen ab 2025 nicht garantiert werden können.

5.2 Option «FIFG» (Gesetzliche Abstützung im FIFG)

Vorgehen

Allfällige Bundesunterstützungen zu Gunsten von Forschungsinstitutionen (Kategorie b) werden weiterhin auf der Rechtsgrundlage für Beiträge nach Artikel 15 FIFG gewährt.

Vorteile

Im Vergleich zur ersten Option, wo eine umfassende Praxisanpassung in den nach HFKG geltenden Verfahren erforderlich wäre, ist diese Option einfach umsetzbar, da sie die bestehende Praxis fortführt. Bundesunterstützungen nach Artikel 15 FIFG bleiben zudem für alle Forschungsinstitutionen (Kategorie b) aus subventionsrechtlicher Sicht einheitliche Ermessenssubventionen. Der Departementsvorsteher WBF kann Entscheide zu allen Gesuchen für eine Unterstützung nach Artikel 15 FIFG für eine BFI-Periode fällen, gestützt auf den Prüfprozess gemäss Artikel 15 FIFG sowie die in den BFI-Botschaften jeweils kommunizierte Prioritäten und den vom Parlament für diese Subventionen gesprochenen Zahlungsrahmen. Mit einer Abstützung im FIFG ist zudem die Verpflichtung zur nationalen Abstützung und der offene Zugang zu den Infrastrukturen (z.B. Laboreinrichtungen) von Forschungsinstitutionen sichergestellt. Im Falle einer Integration in eine Hochschule wäre dies nicht gegeben.

Der Bericht kommt zum Schluss, dass bei den zur Frage stehenden Forschungsinstitutionen 1) Doppelsubventionierung im Grundsatz ausgeschlossen werden können und 2) dass für die Universität Basel aus der «indirekten» Finanzierung» für Forschungsinstitutionen mittels Grundbeiträgen des Bundes nach HFKG keine «finanzielle Vorteile» resultieren. Diese Befunde geben keinen Anlass, die bestehende Unterstützungspraxis anzupassen.

⁵¹ SR 414.205.3

Nachteile

Der nach bisherigem Verfahren hohe Aufwand zur Sachabstimmung und zur laufenden Subventionskontrolle bei den zuständigen Bundesbehörden bleibt bestehen und kann nicht reduziert werden.

6 Fazit

Die beiden Postulate 20.3462 WBK-S vom 22.05.2020 und 20.3927 WBK-N vom 13.08.2020 beauftragen den Bundesrat darzulegen, über welche Kanäle und basierend auf welcher Gesetzesgrundlage er ab 2025 die bisher über Artikel 15 FIFG gesprochenen Bundesbeiträge an nationale Forschungseinrichtungen leisten wird.

In seiner Stellungnahme zu den beiden Postulaten hielt der Bundesrat fest, dass er in der BFI-Botschaft 2021–2024 seine Prioritäten für die Unterstützung der Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung nach Artikel 15 des FIFG dargelegt habe. Priorität haben demnach die Technologiekompetenzzentren (Art. 15 Abs. 3 Bst. c FIFG) und in etwas geringerem Ausmass die Forschungsinfrastrukturen (Art. 15 Abs. 3 Bst. a FIFG). Nachgeordnete Priorität komme hingegen den Forschungsinstitutionen (Art. 15 Abs. 3 Bst. b FIFG) zu.

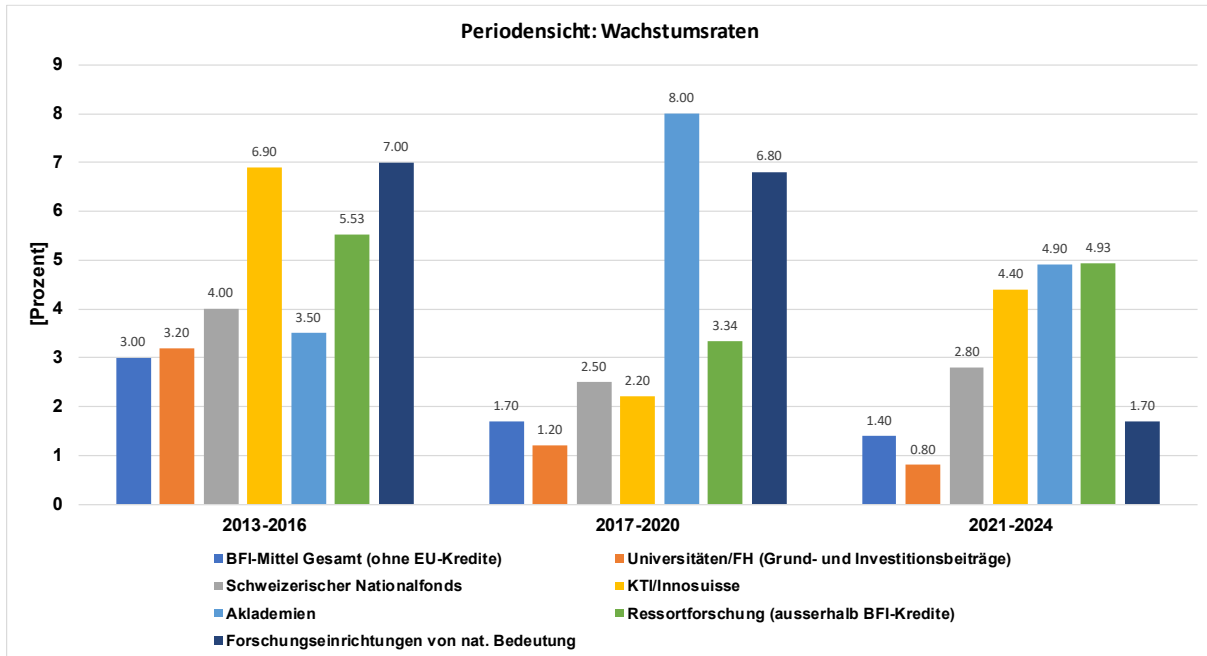
Der Bundesrat wies darauf hin, dass einige Forschungsinstitutionen eng mit den Hochschulen zusammenarbeiten würden, was die Unterscheidung zwischen Bundesunterstützung nach Artikel 15 FIFG und einer «indirekten Finanzierung» gemäss dem HFKG erschwere. Im Zusammenhang mit diesen beiden Aspekten hatte er in der BFI-Botschaft 2021–2024 eine grundsätzliche Überprüfung der Bundesunterstützung von Forschungsinstitutionen (Kategorie b) in Aussicht gestellt. Diese bezieht sich auf solche Fälle, wo mittels Grundbeiträgen an die involvierten Hochschulen (Universitäten) bereits eine «indirekte Finanzierung» vorliegt.

Die in der BFI-Botschaft 2021–2024 für solche Fälle in Erwägung gezogene Option einer Auslauffinanzierung in der Förderperiode 2025-2028 und einem gegebenenfalls ersatzlosen Verzicht auf Bundesunterstützung nach Artikel 15 FIFG (ohne Substitution durch andere Fördergefässe des Bundes) wurde vom eidgenössischen Parlament im Rahmen der Beratungen zur erwähnten Botschaft aus «politischen» Gründen zurückgewiesen.

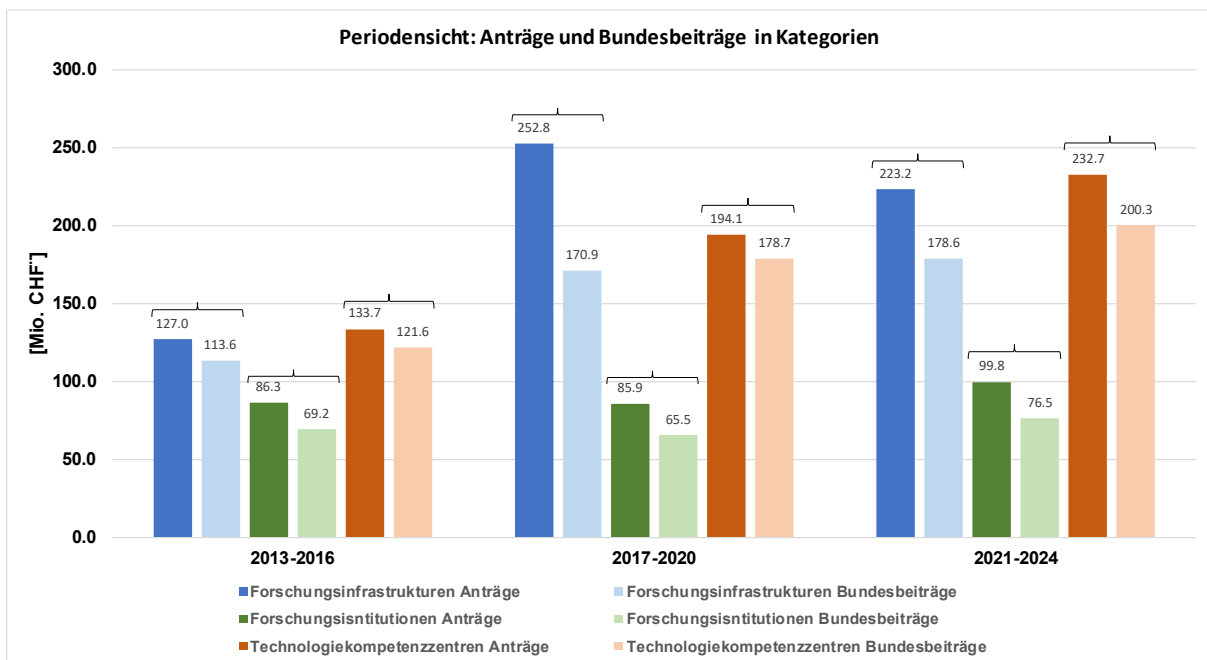
Vor dem Hintergrund dieser Ausgangslage analysierte dieser Bericht die Grundlagen der Bundesunterstützung nach Artikel 15 FIFG (Kapitel 2) sowie nach HFKG (Kapitel 3). Insbesondere untersuchte er dabei den Sachverhalt der «indirekten Finanzierung» und die bestehenden Finanzflüsse (Kapitel 4). Für die Fragestellung der beiden Postulate sind insbesondere die beiden in Kapitel 5 identifizierten und auf Vor- und Nachteile geprüften Optionen (HFKG und FIFG) von weiterführender Relevanz. Von den beiden im vorliegenden Bericht dargelegten Optionen ist eine gesetzliche Abstützung im HFKG kein gangbarer Weg, wie die Analyse ergab. Aus diesem Grund sowie aufgrund der identifizierten Vorteile wird der Bundesrat die Option «FIFG» weiterverfolgen. Dies bedeutet, dass die Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung ab 2025 weiterhin über die Gesetzesgrundlage des FIFG und die damit verbundenen Kanäle unterstützt werden können.

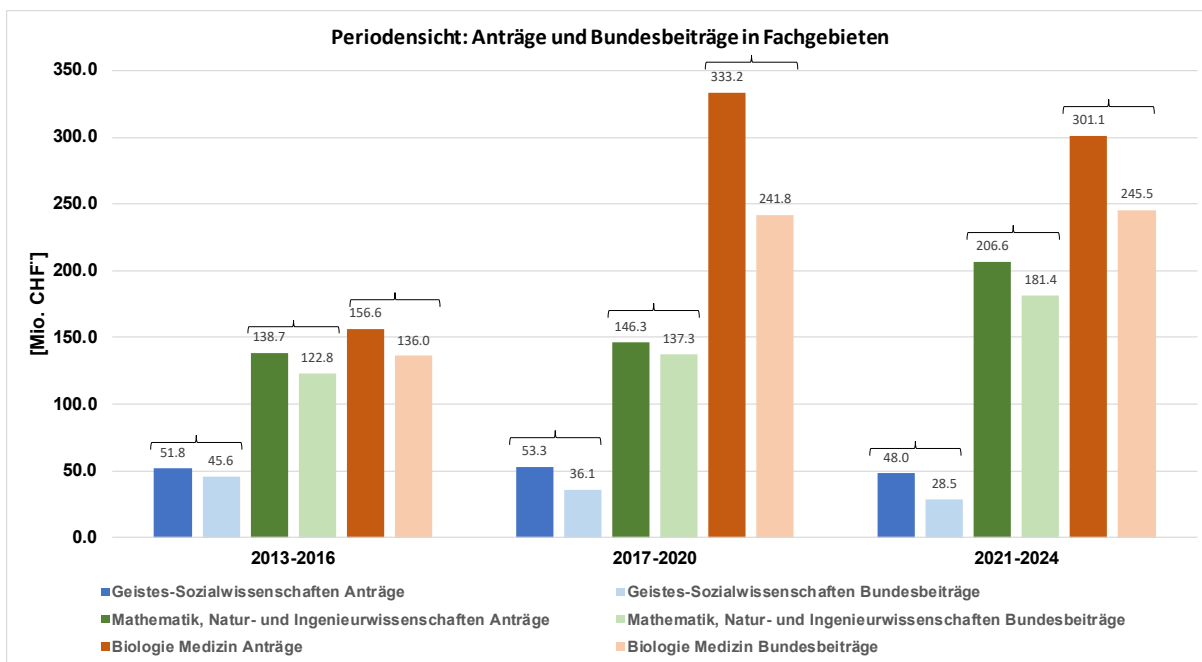
Anhang 1: Periodenvergleich der relativen Wachstumsraten

⇒ nur Graphik



Anhang 2: Gesamtübersicht Periodenvergleich (Anträge und effektive Beiträge; Basis: Verfügungen) nach Kategorien und nach Fachgebieten





Anhang 3: Ermessenssubventionen

Die nachstehenden Ausführungen stammen aus einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu einem Rekursverfahren, welches im Jahre 2017 betreffend einem Ablehnungsentscheid des zuständigen Departementes WBF für ein Beitragsgesuch um Unterstützung nach Artikel 15 FIFG (Förderperiode 2017–2020) gefällt wurde (BVGE B-89/2017).

Anspruchssubventionen⁵²

Ein Rechtsanspruch auf eine Subvention (sog. Anspruchssubvention) besteht, wenn das Bundesrecht selber die Bedingungen erschöpfend umschreibt, unter denen Leistungen zu gewähren sind, ohne dass es im Ermessen der rechtsanwendenden Behörde liegt, ob sie einen Beitrag gewähren will oder nicht (BGE 129 V 226 E. 2.2). Dabei kommt es nicht darauf an, ob sich der Anspruch aus Gesetz oder Verordnung ergibt oder ob er sich aus mehreren Erlassen ableitet. Dem Anspruchscharakter einer Subvention nicht abträglich ist, wenn der Verwaltung hinsichtlich einzelner Beitragsbestimmungen ein gewisser Beurteilungsspielraum verbleibt und sie innerhalb bestimmter Grenzen den Subventionsatz festsetzen kann. Ebenfalls wird ein Anspruch nicht dadurch ausgeschlossen, dass es an einer Festlegung der Höhe des Beitrags oder jedenfalls der Mindesthöhe der Subvention fehlt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-8207/2010 vom 22. März 2011 E. 2.2 m.w.H.; FABIAN MÖLLER, Rechtsschutz bei Subventionen, Basel 2006, S. 43).

Ermessenssubventionen⁵³

Eine Ermessenssubvention liegt demgegenüber vor, wenn kein Anspruch auf eine Subvention besteht, insbesondere dann, wenn es der zuständigen Behörde anheimgestellt wird, die Subvention zu vergeben. Es handelt sich dabei um ein Entschliessungsermessen. Nach der Praxis liegt dann eine Ermessenssubvention vor, wenn die Voraussetzungen zur Gewährung der Subvention nicht abschliessend geregelt sind. „Kann“-Formulierungen deuten ebenso auf eine Ermessenssubvention hin wie der Umstand, dass Finanzhilfen nur

⁵² a.a.O.; E. 5.3

⁵³ ebenda

im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt werden (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-8207/2010 vom 22. März 2011 E. 2.2; MÖLLER, a.a.O., S. 44 f.; vgl. auch BGE 129 V 226 E. 2.2; 118 V 16 E. 3a). Die Gewährungsnorm in Art. 15 Abs. 1 FIFG ist als „Kann“-Formulierung ausgestaltet. Das FIFG enthält zwar gewisse Voraussetzungen der Beitragsgewährung (Art. 15 Abs. 3 und 4) und legt (relative) Höchstbeträge für die einzelnen Beiträge fest (Art. 15 Abs. 5 FIFG). Weder Voraussetzungen noch Beitragshöhe sind jedoch abschliessend und erschöpfend bestimmt. Die Beiträge werden zudem nur im Rahmen der vom Parlament bewilligten Kredite gewährt (Art. 15 Abs. 1 FIFG). Bei den Finanzhilfen nach Art. 15 FIFG handelt es sich damit um Ermessenssubventionen.

Prioritätenordnung - Ermessensspielraum⁵⁴

Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche für bestimmte Finanzhilfen die verfügbaren Mittel, erstellen die zuständigen Departemente eine Prioritätenordnung, nach der die Gesuche beurteilt werden (Art. 13 Abs. 1 und 2 SuG). Die Behörde hat nach pflichtgemäsem Ermessen relative Kriterien festzulegen, die es erlauben, die Anzahl der an sich für Beiträge in Frage kommenden Gesuche nach dem Grad ihrer Subventionswürdigkeit sachgerecht zu priorisieren. Solche einheitlichen Beurteilungskriterien dienen dazu, eine möglichst rechtsgleiche und willkürfreie Behandlung der Beitragsgesuche zu gewährleisten. Typischerweise ist das Ermessen der Behörde im Bereich der Finanzhilfen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, besonders gross, soweit es um die Bestimmung und Anwendung der Prioritätskriterien geht (Urteil des BVer B-6272/2008 vom 20. Oktober 2010 E. 4.3).

⁵⁴ a.a.O.; E. 6.5.2

Anhang 4: Beitragsbemessung / effektive Bundesbeiträge für weitere Institutionen

Beitragsbemessungen und effektive Bundesbeiträge nach Artikel 15 FIFG in den Förderperioden Perioden 2017–2020 und 2021–2024 für:

- A. Swiss TPH
- B. Schweizerische Friedensstiftung Swisspeace
- C. *Istituto di Ricerca in Biomedicina (IRB)*
- D. *Istituto Oncologico della Svizzera Italiana (IOR/IOSI)*
- E. *Schweizerische Paraplegiker-Forschung (SPF)*

A. Swiss TPH
[assoziiert an Universität Basel, Trägerkantone BS und BL]

A1 Förderperiode 2017–2020 (in Mio. CHF)

Berechnung gemäss Gesuch

Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut (Swiss TPH)					
FINANZPLAN für die Mehrjahresplanung 2017 - 2020 (in Millionen CHF)					
	2017	2018	2019	2020	Total
GESAMTEINNAHMEN	75.00	76.20	76.20	77.50	304.90
Antrag Bundesbeiträge nach Art. 15 Abs. 3 Bst. b FIFG	6.00	6.50	6.70	7.30	26.50
Andere Bundesbeiträge (Leading House CSRC/IHVAfrika)	0.90	0.90	0.90	0.90	3.60
Subventionen Gemeinden	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Subventionen Kantone	7.25	7.25	7.25	7.25	29.00
Beiträge von Hochschulen	6.50	6.50	6.50	6.50	26.00
Eigenmittel und Spenden	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Beiträge Dritter (ohne kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel)	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel	23.65	24.35	24.15	24.80	96.95
Mandate, Dienstleistungen und Produkte	30.70	30.70	30.70	30.75	122.85
GESAMTAUSGABEN	75.00	76.20	76.20	77.50	304.90
Personalkosten	52.00	53.20	54.20	55.50	214.90
Aufwendungen für Güter, Dienstleistungen und Betriebskosten	6.00	6.25	6.50	6.50	25.25
Investitionen (Abschreibungen)	3.50	4.00	4.50	5.00	17.00
Weitere Aufwendungen	13.50	12.75	11.00	10.50	47.75
RESULTAT	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Maximum 1: 50 % der Grundfinanzierung (Gesamtaufwand für Investitionen und Betrieb, abzüglich kompetitiver Forschungsmittel und Aufträge)	10.33	10.58	10.68	10.98	42.55
Maximum 2: Summe der Unterstützungsbeiträge von Kantonen, anderen öffentlichen Gemeinwesen, Hochschulen und Privaten	13.75	13.75	13.75	13.75	55.00
Bundesbeitrag nach Art. 15 FIFG: Prozentanteil an der Grundfinanzierung (%)	29.1	30.7	31.4	33.3	31.1

Zur Förderung des Bundes von Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung nach Artikel 15 des Bundesgesetzes über die **Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)**

Effektiver Beitrag

Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut (Swiss TPH)					
Effektive Einnahmen und Ausgaben 2017 - 2020 (in Millionen CHF)					
	2017	2018	2019	2020	Total
GESAMTEINNAHMEN	85.74	86.99	90.44	93.13	356.30
Bundesbeiträge nach Art. 15 Abs. 3 Bst. b FIFG	6.23	6.02	6.24	6.14	24.63
Andere Bundesbeiträge (Leading House CSRC/IH/Afrika)	1.50	1.50	1.75	1.55	6.30
Subventionen Gemeinden					0.00
Subventionen Kantone	7.26	7.26	7.26	7.26	29.04
Beiträge von Hochschulen	7.11	6.86	6.60	6.04	26.61
Eigenmittel und Spenden					0.00
Abgrenzung Neubau Belo Horizonte	-3.20	-2.50	-2.50		-8.20
Beiträge Dritter (ohne kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel)					0.00
Kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel	66.85	67.85	71.09	72.14	277.93
Mandate, Dienstleistungen und Produkte					0.00
GESAMTAUSGABEN	85.39	87.25	90.65	94.28	357.58
Personalkosten	52.92	50.24	51.50	49.01	203.67
Aufwendungen für Güter, Dienstleistungen und Betriebskosten	30.85	35.34	37.61	41.88	145.68
Investitionen (Abschreibungen)	1.63	1.67	1.54	1.80	6.64
Weitere Aufwendungen				1.59	1.59
RESULTAT	0.35	-0.26	-0.21	-1.15	-1.28
Maximum 1: 50 % der Grundfinanzierung (Gesamtaufwand für Investitionen und Betrieb, abzüglich kompetitiver Forschungsmittel und Aufträge)	9.27	9.70	9.78	11.07	39.83
Maximum 2: Summe der Unterstützungsbeiträge von Kantonen, anderen öffentlichen Gemeinwesen, Hochschulen und Privaten	14.37	14.12	13.86	13.30	55.65
Bundesbeitrag nach Art. 15 FIFG: Prozentanteil an der Grundfinanzierung (%)	33.6	31.0	31.9	27.7	30.9

A2 Förderperiode 2021–2024 (in Mio. CHF)

Berechnung gemäss Gesuch

Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut (Swiss TPH)					
FINANZPLAN für die Mehrjahresplanung 2021 - 2024 (in Millionen CHF)					
	2021	2022	2023	2024	Total
GESAMTEINNAHMEN	91.65	93.40	94.65	95.90	375.60
Antrag Bundesbeiträge nach Art. 15 Abs. 3 Bst. b FIFG	7.25	8.00	8.25	8.50	32.00
Andere Bundesbeiträge (Leading House CSRC/IH/Afrika)	1.50	1.50	1.50	1.50	6.00
Subventionen Gemeinden	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Subventionen Kantone	8.00	8.00	8.00	8.00	32.00
Beiträge von Hochschulen	8.00	8.00	8.00	8.00	32.00
Eigenmittel und Spenden	1.50	1.50	1.50	1.50	6.00
Beiträge Dritter (ohne kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel)	1.40	1.40	1.40	1.40	5.60
Kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel	25.00	25.50	26.00	26.50	103.00
Mandate, Dienstleistungen und Produkte	39.00	39.50	40.00	40.50	159.00
GESAMTAUSGABEN	91.50	93.50	94.75	95.75	375.50
Personalkosten	53.00	53.75	54.50	55.00	216.25
Aufwendungen für Güter, Dienstleistungen und Betriebskosten	23.50	24.25	24.50	24.75	97.00
Investitionen (Abschreibungen)	3.00	3.50	3.75	4.00	14.25
Weitere Aufwendungen	12.00	12.00	12.00	12.00	48.00
RESULTAT	0.15	-0.10	-0.10	0.15	0.10
Maximum 1: 50 % der Grundfinanzierung (Gesamtaufwand für Investitionen und Betrieb, abzüglich kompetitiver Forschungsmittel und Aufträge)	13.75	14.25	14.38	14.38	56.75
Maximum 2: Summe der Unterstützungsbeiträge von Kantonen, anderen öffentlichen Gemeinwesen, Hochschulen und Privaten	18.90	18.90	18.90	18.90	75.60
Bundesbeitrag nach Art. 15 FIFG: Prozentanteil an der Grundfinanzierung (%)	26.4	28.1	28.7	29.6	28.2

Effektiver Beitrag

Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut (Swiss TPH)					
Effektive Einnahmen und Ausgaben 2021 - 2024 (in Millionen CHF)					
	2021	2022	2023	2024	Total
GESAMTEINNAHMEN	97.04	104.81			201.85
Bundesbeiträge nach Art. 15 Abs. 3 Bst. b FIG	7.25	8.10			15.35
Andere Bundesbeiträge (Leading House CSRC/IH/Afrika)	1.75	1.95			3.70
Subventionen Gemeinden	0.00	0.00			0.00
Subventionen Kantone	8.00	8.00			16.00
Beiträge von Hochschulen	6.04	6.61			12.65
Eigenmittel und Spenden					0.00
Beiträge Dritter (ohne kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel)	4.51	4.75			9.26
Kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel	32.89	37.02			69.91
Mandate, Dienstleistungen und Produkte	36.60	38.38			74.98
GESAMTAUSGABEN	93.78	104.93			198.71
Personalkosten	55.21	57.78			112.99
Aufwendungen für Güter, Dienstleistungen und Betriebskosten	37.09	43.82			80.91
Investitionen (Abschreibungen)					0.00
Weitere Aufwendungen	1.48	3.33			4.81
RESULTAT	3.26	-0.12			3.14
Maximum 1: 50 % der Grundfinanzierung (Gesamtaufwand für Investitionen und Betrieb, abzüglich kompetitiver Forschungsmittel und Aufträge)	12.15	14.77			26.91
Maximum 2: Summe der Unterstützungsbeiträge von Kantonen, anderen öffentlichen Gemeinwesen, Hochschulen und Privaten	18.55	19.36			37.91
Bundesbeitrag nach Art. 15 FIG: Prozentanteil an der Grundfinanzierung (%)	29.8	27.4			28.5

B. Schweizerische Friedensstiftung Swisspeace
[assoziiert an Universität Basel, Trägerkantone BS und BL]

B1 Förderperiode 2017–2020 (in Mio. CHF)

Berechnung

Schweizerische Friedensstiftung (swisspeace)					
FINANZPLAN für die Mehrjahresplanung 2017 - 2020 (in Millionen CHF)					
	2017	2018	2019	2020	Total
GESAMTEINNAHMEN	6.53	7.31	7.81	8.00	29.65
Antrag Bundesbeiträge nach Art. 15 Abs. 3 Bst. b FIFG	0.80	0.85	0.90	1.00	3.55
Andere Bundesbeiträge	0.40	0.40	0.50	0.50	1.80
Subventionen Gemeinden					0.00
Subventionen Kantone	0.30	0.00	0.00	0.00	0.30
Beiträge von Hochschulen	0.35	0.80	0.90	0.93	2.98
Eigenmittel und Spenden	0.49	0.49	0.46	0.49	1.93
Beiträge Dritter (ohne kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel)	0.24	0.28	0.33	0.35	1.19
Kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel	0.55	0.99	1.03	1.03	3.60
Mandate, Dienstleistungen und Produkte	3.40	3.50	3.70	3.70	14.30
GESAMTAUSGABEN	6.53	7.30	7.81	8.00	29.63
Personalkosten	4.70	5.26	5.62	5.75	21.34
Aufwendungen für Güter, Dienstleistungen und Betriebskosten	1.82	2.04	2.19	2.24	8.29
Investitionen (Abschreibungen)					0.00
Weitere Aufwendungen					0.00
RESULTAT	0.00	0.00	0.00	0.01	0.02
Maximum 1: 50 % der Grundfinanzierung (Gesamtaufwand für Investitionen und Betrieb, abzüglich kompetitiver Forschungsmittel und Aufträge)	1.29	1.41	1.54	1.63	5.87
Maximum 2: Summe der Unterstützungsbeiträge von Kantonen, anderen öffentlichen Gemeinwesen, Hochschulen und Privaten	1.38	1.57	1.69	1.77	6.40
Bundesbeitrag nach Art. 15 FIFG: Prozentanteil an der Grundfinanzierung (%)	31.1	30.2	29.2	30.6	30.3

Effektiver Beitrag

Schweizerische Friedensstiftung (swisspeace)					
Effektive Einnahmen und Ausgaben 2017 - 2020 (in Millionen CHF)					
	2017	2018	2019	2020	Total
GESAMTEINNAHMEN	6.35	7.14	7.93	7.24	28.67
Bundesbeiträge nach Art. 15 Abs. 3 Bst. b FIFG	0.62	0.60	0.62	0.61	2.46
Andere Bundesbeiträge	0.67	0.67	0.85	0.85	3.05
Subventionen Gemeinden					0.00
Subventionen Kantone	0.30	0.34	0.40	0.40	1.44
Beiträge von Hochschulen (inkl. monetarisierte Sachleistungen)	0.34	0.36	0.35	0.33	1.39
Fonds propres et donations	0.01	0.10	0.00	0.03	0.13
Beiträge Dritter (ohne kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel)	0.06	0.02	0.05	0.44	0.58
Kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel	0.42	0.74	0.55	0.39	2.11
Mandate, Dienstleistungen und Produkte	3.93	4.30	5.10	4.19	17.52
GESAMTAUSGABEN	6.30	7.11	7.90	7.19	28.51
Personalkosten	3.72	4.12	4.50	4.41	16.76
Aufwendungen für Güter, Dienstleistungen und Betriebskosten	2.30	2.63	3.05	2.44	10.42
Investitionen (Abschreibungen)					0.00
Weitere Aufwendungen (inkl. monetarisierte Sachleistungen)	0.28	0.36	0.35	0.34	1.33
RESULTAT	0.05	0.03	0.03	0.05	0.16
Maximum 1: 50 % der Grundfinanzierung (Gesamtaufwand für Investitionen und Betrieb, abzüglich kompetitiver Forschungsmittel und Aufträge)	0.98	1.03	1.13	1.31	4.44
Maximum 2: Summe der Unterstützungsbeiträge von Kantonen, anderen öffentlichen Gemeinwesen, Hochschulen und Privaten	0.71	0.82	0.81	1.20	3.54
Bundesbeitrag nach Art. 15 FIFG: Prozentanteil an der Grundfinanzierung (%)	31.9	29.1	27.7	23.5	27.7

B2 Förderperiode 2021–2024 (in Mio. CHF)

Berechnung

Schweizerische Friedensstiftung (swisspeace)					
FINANZPLAN für die Mehrjahresplanung 2021 - 2024 (in Millionen CHF)					
	2021	2022	2023	2024	Total
GESAMTEINNAHMEN	7.70	8.00	8.71	8.91	33.32
Antrag Bundesbeiträge nach Art. 15 Abs. 3 Bst. b FIFG	0.70	0.70	0.80	0.80	3.00
Andere Bundesbeiträge (Overhead SNF)	0.85	0.85	0.85	0.85	3.40
Subventionen Gemeinden					0.00
Subventionen Kantone	0.40	0.45	0.45	0.45	1.75
Beiträge von Hochschulen	0.45	0.60	0.66	0.66	2.37
Eigenmittel und Spenden	0.10	0.10	0.10	0.10	0.40
Beiträge Dritter (ohne kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel)	0.80	0.82	0.85	0.95	3.42
Kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel	1.20	1.20	1.65	1.65	5.70
Mandate, Dienstleistungen und Produkte	3.20	3.28	3.35	3.45	13.28
GESAMTAUSGABEN	7.69	7.99	8.71	8.91	33.30
Personalkosten	5.54	5.76	6.27	6.42	23.99
Aufwendungen für Güter, Dienstleistungen und Betriebskosten	2.15	2.24	2.44	2.49	9.31
Investitionen (Abschreibungen)					0.00
Weitere Aufwendungen					0.00
RESULTAT	0.01	0.00	0.00	0.00	0.01
Maximum 1: 50 % der Grundfinanzierung (Gesamtaufwand für Investitionen und Betrieb, abzüglich kompetitiver Forschungsmittel und Aufträge)	1.65	1.76	1.85	1.90	7.16
Maximum 2: Summe der Unterstützungsbeiträge von Kantonen, anderen öffentlichen Gemeinwesen, Hochschulen und Privaten	1.75	1.97	2.06	2.16	7.94
Bundesbeitrag nach Art. 15 FIFG: Prozentanteil an der Grundfinanzierung (%)	21.3	19.9	21.6	21.0	20.9

Effektiver Beitrag

Schweizerische Friedensstiftung (swisspeace)					
Effektive Einnahmen und Ausgaben 2021 - 2024 (in Millionen CHF)					
	2021	2022	2023	2024	Total
GESAMTEINNAHMEN	8.43	8.50			16.93
Bundesbeiträge nach Art. 15 Abs. 3 Bst. b FIFG	0.70	0.70			1.40
Andere Bundesbeiträge (Overhead SNF)	0.85	0.85			1.70
Subventionen Gemeinden	0.00	0.00			0.00
Subventionen Kantone	0.40	0.45			0.85
Beiträge von Hochschulen	0.35	0.46			0.81
Eigenmittel und Spenden	0.06	0.07			0.13
Beiträge Dritter (ohne kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel)	0.63	0.70			1.33
Kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel	0.91	1.06			1.97
Mandate, Dienstleistungen und Produkte	4.53	4.21			8.74
GESAMTAUSGABEN	8.33	8.60			16.93
Personalkosten	5.14	5.81			10.95
Aufwendungen für Güter, Dienstleistungen und Betriebskosten	2.87	2.28			5.15
Investitionen (Abschreibungen)					0.00
Weitere Aufwendungen	0.32	0.51			0.83
RESULTAT	0.10	-0.10			0.00
Maximum 1: 50 % der Grundfinanzierung (Gesamtaufwand für Investitionen und Betrieb, abzüglich kompetitiver Forschungsmittel und Aufträge)	1.45	1.67			3.11
Maximum 2: Summe der Unterstützungsbeiträge von Kantonen, anderen öffentlichen Gemeinwesen, Hochschulen und Privaten	1.44	1.68			3.12
Bundesbeitrag nach Art. 15 FIFG: Prozentanteil an der Grundfinanzierung (%)	24.2	21.0			22.5

C. Istituto di Ricerca in Biomedicina (IRB)
[assoziiert an der Università della Svizzera Italiana, Trägerkanton TI]

C1 Förderperiode 2017–2020 (in Mio. CHF)

Berechnung gemäss Gesuch

Istituto di Ricerca in Biomedicina (IRB)					
FINANZPLAN für die Mehrjahresplanung 2017 - 2020 (in Millionen CHF)					
	2017	2018	2019	2020	Total
GESAMTEINNAHMEN	17.58	18.06	19.07	18.92	73.63
Antrag Bundesbeiträge nach Art. 15 Abs. 3 Bst. b FIG	2.00	2.00	2.50	2.50	9.00
Andere Bundesbeiträge					0.00
Subventionen Gemeinden	0.68	0.68	0.68		2.04
Subventionen Kantone	2.00	2.00	2.00	2.00	8.00
Beiträge von Hochschulen	2.12	2.20	2.28	2.37	8.98
Eigenmittel und Spenden	1.90	1.90	1.90	1.90	7.60
Beiträge Dritter (ohne kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel)	1.52	1.61	1.69	1.78	6.60
Kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel	6.10	6.42	6.77	7.12	26.41
Mandate, Dienstleistungen und Produkte	1.25	1.25	1.25	1.25	5.00
GESAMTAUSGABEN	17.58	18.28	18.96	19.88	74.70
Personalkosten	9.26	9.73	10.16	11.03	40.18
Aufwendungen für Güter, Dienstleistungen und Betriebskosten	7.52	7.75	8.00	7.80	31.07
Investitionen (Abschreibungen)	0.80	0.80	0.80	1.05	3.45
Weitere Aufwendungen					0.00
RESULTAT	0.00	-0.22	0.11	-0.96	-1.07
Maximum 1: 50 % der Grundfinanzierung (Gesamtaufwand für Investitionen und Betrieb, abzüglich kompetitiver Forschungsmittel und Aufträge)	5.12	5.30	5.47	5.75	21.64
Maximum 2: Summe der Unterstützungsbeiträge von Kantonen, anderen öffentlichen Gemeinwesen, Hochschulen und Privaten	8.23	8.39	8.55	8.05	33.22
Bundesbeitrag nach Art. 15 FIG: Prozentanteil an der Grundfinanzierung (%)	19.5	18.9	22.8	21.7	20.8

Effektiver Beitrag

Istituto di Ricerca in Biomedicina (IRB)					
Effektive Einnahmen und Ausgaben 2017 - 2020 (in Millionen CHF)					
	2017	2018	2019	2020	Total
GESAMTEINNAHMEN	21.15	20.89	20.93	19.69	82.66
Bundesbeiträge nach Art. 15 Abs. 3 Bst. b FIG	1.99	1.93	2.00	1.97	7.88
Andere Bundesbeiträge (Overhead SNF)	0.21	0.50	0.24	0.40	1.36
Subventionen Gemeinden	0.63	0.62	0.65	0.66	2.56
Subventionen Kantone	2.19	2.19	2.08	2.08	8.54
Beiträge von Hochschulen	2.62	2.37	2.17	2.06	9.22
Eigenmittel und Spenden	5.45	4.84	4.25	2.66	17.20
Beiträge Dritter (ohne kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel)	2.96	3.29	3.11	2.82	12.18
Kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel	5.09	5.02	5.26	5.82	21.19
Mandate, Dienstleistungen und Produkte		0.14	1.17	1.23	2.54
GESAMTAUSGABEN	21.10	20.80	21.15	19.54	82.59
Personalkosten	9.68	10.31	10.64	10.76	41.39
Aufwendungen für Güter, Dienstleistungen und Betriebskosten	9.93	8.81	8.42	8.51	35.66
Investitionen (Abschreibungen)	1.40	1.60	2.00	0.20	5.20
Weitere Aufwendungen	0.10	0.08	0.09	0.07	0.34
RESULTAT	0.05	0.09	-0.22	0.15	0.07
Maximum 1: 50 % der Grundfinanzierung (Gesamtaufwand für Investitionen und Betrieb, abzüglich kompetitiver Forschungsmittel und Aufträge)	8.01	7.82	7.36	6.25	29.43
Maximum 2: Summe der Unterstützungsbeiträge von Kantonen, anderen öffentlichen Gemeinwesen, Hochschulen und Privaten	13.86	13.30	12.26	10.28	49.69
Bundesbeitrag nach Art. 15 FIG: Prozentanteil an der Grundfinanzierung (%)	12.5	12.3	13.6	15.7	13.4

C2 Förderperiode 2021–2024 (in Mio. CHF)

Berechnung gemäss Gesuch

Istituto di Ricerca in Biomedicina (IRB)					
FINANZPLAN für die Mehrjahresplanung 2021 - 2024 (in Millionen CHF)					
	2021	2022	2023	2024	Total
GESAMTEINNAHMEN	18.54	18.71	19.16	19.63	76.04
Antrag Bundesbeiträge nach Art. 15 Abs. 3 Bst. b FIG	2.00	2.00	2.00	2.00	8.00
Andere Bundesbeiträge (Overhead SNF)	0.30	0.30	0.30	0.30	1.20
Subventionen Gemeinden	0.31				0.31
Subventionen Kantone	2.20	2.20	2.20	2.20	8.80
Beiträge von Hochschulen	2.30	2.10	2.10	2.10	8.60
Eigenmittel und Spenden	1.80	1.80	1.80	1.80	7.20
Beiträge Dritter (ohne kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel)	2.86	3.00	3.15	3.31	12.33
Kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel	5.72	6.01	6.31	6.62	24.65
Mandate, Dienstleistungen und Produkte	1.05	1.30	1.30	1.30	4.95
GESAMTAUSGABEN	20.05	20.31	20.60	21.02	81.99
Personalkosten	11.44	11.78	12.18	12.60	48.00
Aufwendungen für Güter, Dienstleistungen und Betriebskosten	7.61	7.54	7.42	7.42	29.98
Investitionen (Abschreibungen)	1.00	1.00	1.00	1.00	4.00
Weitere Aufwendungen					0.00
RESULTAT	-1.51	-1.60	-1.44	-1.39	-5.94
Maximum 1: 50 % der Grundfinanzierung (Gesamtaufwand für Investitionen und Betrieb, abzüglich kompetitiver Forschungsmittel und Aufträge)	6.64	6.50	6.50	6.55	26.19
Maximum 2: Summe der Unterstützungsbeiträge von Kantonen, anderen öffentlichen Gemeinwesen, Hochschulen und Privaten	9.47	9.10	9.25	9.41	37.24
Bundesbeitrag nach Art. 15 FIG: Prozentanteil an der Grundfinanzierung (%)	15.1	15.4	15.4	15.3	15.3

Effektiver Beitrag

Istituto di Ricerca in Biomedicina (IRB)					
Effektive Einnahmen und Ausgaben 2021 - 2024 (in Millionen CHF)					
	2021	2022	2023	2024	Total
GESAMTEINNAHMEN	22.06	34.77			56.83
Bundesbeiträge nach Art. 15 Abs. 3 Bst. b FIG	2.00	1.99			3.99
Andere Bundesbeiträge (Overhead SNF)	0.50	0.51			1.01
Subventionen Gemeinden	0.66	0.00			0.66
Subventionen Kantone	2.58	2.58			5.16
Beiträge von Hochschulen	2.13	2.09			4.22
Eigenmittel und Spenden	3.48	2.88			6.36
Beiträge Dritter (ohne kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel)	3.06	3.00			6.06
Kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel	6.12	7.14			13.26
Mandate, Dienstleistungen und Produkte	1.53	14.58			16.11
GESAMTAUSGABEN	22.01	33.91			55.92
Personalkosten	11.14	11.60			22.74
Aufwendungen für Güter, Dienstleistungen und Betriebskosten	9.06	11.31			20.37
Investitionen (Abschreibungen)	0.81	2.42			3.23
Weitere Aufwendungen	1.00	8.58			9.58
RESULTAT	0.05	0.86			0.91
Maximum 1: 50 % der Grundfinanzierung (Gesamtaufwand für Investitionen und Betrieb, abzüglich kompetitiver Forschungsmittel und Aufträge)	7.18	6.10			13.28
Maximum 2: Summe der Unterstützungsbeiträge von Kantonen, anderen öffentlichen Gemeinwesen, Hochschulen und Privaten	11.91	10.55			22.46
Bundesbeitrag nach Art. 15 FIG: Prozentanteil an der Grundfinanzierung (%)	13.9	16.3			15.0

D. *Istituto Oncologico della Svizzera Italiana (IOR/IOSI)*
 [assoziiert an der Università della Svizzera Italiana, Trägerkanton TI]

D1 Förderperiode 2017–2020 (in Mio. CHF)

Berechnung gemäss Gesuch

Istituto oncologico di ricerca (IOR)					
FINANZPLAN für die Mehrjahresplanung 2017 - 2020 (in Millionen CHF)					
	2017	2018	2019	2020	Total
GESAMTEINNAHMEN	7.65	7.89	8.66	9.34	33.53
Antrag Bundesbeiträge nach Art. 15 Abs. 3 Bst. b FIG	1.00	1.00	1.40	1.40	4.80
Andere Bundesbeiträge (Overhead SNF)	0.05	0.05	0.05	0.05	0.20
Subventionen Gemeinden	0.15	0.15	0.15	0.15	0.60
Subventionen Kantone	0.65	0.65	0.75	0.75	2.80
Beiträge von Hochschulen					0.00
Eigenmittel und Spenden	0.30	0.30	0.30	0.30	1.20
Beiträge Dritter (ohne kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel)	1.84	1.94	2.05	2.60	8.43
Kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel	2.65	2.79	2.95	3.09	11.48
Mandate, Dienstleistungen und Produkte	1.01	1.01	1.01	1.01	4.02
GESAMTAUSGABEN	7.72	8.08	8.70	9.64	34.14
Personalkosten	4.76	4.99	5.37	5.56	20.68
Aufwendungen für Güter, Dienstleistungen und Betriebskosten	2.56	2.69	2.83	3.58	11.66
Investitionen (Abschreibungen)	0.40	0.40	0.50	0.50	1.80
Weitere Aufwendungen					0.00
RESULTAT	-0.08	-0.20	-0.04	-0.30	-0.62
Maximum 1: 50 % der Grundfinanzierung (Gesamtaufwand für Investitionen und Betrieb, abzüglich kompetitiver Forschungsmittel und Aufträge)	2.03	2.14	2.37	2.77	9.32
Maximum 2: Summe der Unterstützungsbeiträge von Kantonen, anderen öffentlichen Gemeinwesen, Hochschulen und Privaten	2.94	3.04	3.25	3.80	13.03
Bundesbeitrag nach Art. 15 FIG: Prozentanteil an der Grundfinanzierung (%)	24.6	23.3	29.5	25.2	25.8

Effektiver Beitrag

Istituto oncologico di ricerca (IOR)					
Effektive Einnahmen und Ausgaben 2017 - 2020 (in Millionen CHF)					
	2017	2018	2019	2020	Total
GESAMTEINNAHMEN	11.45	9.48	14.28	11.53	46.72
Bundesbeiträge nach Art. 15 Abs. 3 Bst. b FIG	0.73	0.62	0.55	0.47	2.37
Andere Bundesbeiträge (Overhead SNF)	0.25	0.07	0.09	0.47	0.88
Subventionen Gemeinden	0.15	0.15	0.15	0.15	0.60
Subventionen Kantone	0.65	0.65	0.75	0.75	2.80
Beiträge von Hochschulen	0.39	0.79	1.16	1.35	3.70
Eigenmittel und Spenden	0.98	1.20	1.08	1.23	4.49
Beiträge Dritter (ohne kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel)	2.04	2.23	2.75	2.40	9.43
Kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel	2.86	3.62	3.78	4.30	14.56
Mandate, Dienstleistungen und Produkte	3.39	0.15	3.96	0.42	7.91
GESAMTAUSGABEN	11.43	9.44	14.25	11.55	46.67
Personalkosten	4.74	5.49	6.23	6.38	22.83
Aufwendungen für Güter, Dienstleistungen und Betriebskosten	4.42	4.70	6.02	6.67	21.82
Investitionen (Abschreibungen)	2.27	-0.75	2.00	-1.50	2.02
Weitere Aufwendungen					0.00
RESULTAT	0.02	0.03	0.03	-0.02	0.05
Maximum 1: 50 % der Grundfinanzierung (Gesamtaufwand für Investitionen und Betrieb, abzüglich kompetitiver Forschungsmittel und Aufträge)	2.59	2.84	3.26	3.42	12.10
Maximum 2: Summe der Unterstützungsbeiträge von Kantonen, anderen öffentlichen Gemeinwesen, Hochschulen und Privaten	4.21	5.03	5.90	5.87	21.01
Bundesbeitrag nach Art. 15 FIG: Prozentanteil an der Grundfinanzierung (%)	14.1	10.8	8.5	6.8	9.8

D2 Förderperiode 2021–2024 (in Mio. CHF)

Berechnung gemäss Gesuch

Istituto oncologico di ricerca (IOR)					
FINANZPLAN für die Mehrjahresplanung 2021 - 2024 (in Millionen CHF)					
	2021	2022	2023	2024	Total
GESAMTEINNAHMEN	11.85	12.67	13.19	13.64	51.34
Antrag Bundesbeiträge nach Art. 15 Abs. 3 Bst. b FIFG	0.80	0.90	1.00	1.00	3.70
Andere Bundesbeiträge (Overhead SNF)	0.10	0.10	0.10	0.10	0.40
Subventionen Gemeinden					0.00
Subventionen Kantone	1.00	1.00	1.00	1.00	4.00
Beiträge von Hochschulen	1.10	1.16	1.22	1.28	4.75
Eigenmittel und Spenden	1.00	1.00	1.00	1.00	4.00
Beiträge Dritter (ohne kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel)	2.50	2.76	2.91	3.06	11.24
Kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel	3.75	4.15	4.37	4.60	16.85
Mandate, Dienstleistungen und Produkte	1.60	1.60	1.60	1.60	6.40
GESAMTAUSGABEN	12.72	13.23	13.83	14.27	54.05
Personalkosten	6.94	7.37	7.86	8.09	30.26
Aufwendungen für Güter, Dienstleistungen und Betriebskosten	5.28	5.36	5.47	5.68	21.79
Investitionen (Abschreibungen)	0.50	0.50	0.50	0.50	2.00
Weitere Aufwendungen					0.00
RESULTAT	-0.87	-0.56	-0.64	-0.64	-2.70
Maximum 1: 50 % der Grundfinanzierung (Gesamtaufwand für Investitionen und Betrieb, abzüglich kompetitiver Forschungsmittel und Aufträge)	3.68	3.74	3.93	4.04	15.40
Maximum 2: Summe der Unterstützungsbeiträge von Kantonen, anderen öffentlichen Gemeinwesen, Hochschulen und Privaten	5.60	5.92	6.13	6.34	23.99
Bundesbeitrag nach Art. 15 FIFG: Prozentanteil an der Grundfinanzierung (%)	10.9	12.0	12.7	12.4	12.0

Effektiver Beitrag

Istituto oncologico di ricerca (IOR)					
Effektive Einnahmen und Ausgaben 2021 - 2024 (in Millionen CHF)					
	2021	2022	2023	2024	Total
GESAMTEINNAHMEN	15.58	18.36			33.93
Bundesbeiträge nach Art. 15 Abs. 3 Bst. b FIFG	0.60	0.40			1.00
Andere Bundesbeiträge (Overhead SNF)	0.31	0.56			0.88
Subventionen Gemeinden	0.15	0.08			0.23
Subventionen Kantone	1.02	1.04			2.06
Beiträge von Hochschulen	1.27	1.28			2.54
Eigenmittel und Spenden	2.84	4.67			7.50
Beiträge Dritter (ohne kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel)	2.08	2.79			4.87
Auflösung von Rückstellungen		1.80			
Kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel	4.33	5.28			9.60
Mandate, Dienstleistungen und Produkte	2.99	0.47			3.46
GESAMTAUSGABEN	15.56	18.09			33.65
Personalkosten	6.72	7.31			14.02
Aufwendungen für Güter, Dienstleistungen und Betriebskosten	6.84	7.02			13.87
Investitionen (Abschreibungen)	1.00	3.76			4.76
Weitere Aufwendungen	1.00				1.00
RESULTAT	0.02	0.27			0.29
Maximum 1: 50 % der Grundfinanzierung (Gesamtaufwand für Investitionen und Betrieb, abzüglich kompetitiver Forschungsmittel und Aufträge)	4.12	6.17			10.29
Maximum 2: Summe der Unterstützungsbeiträge von Kantonen, anderen öffentlichen Gemeinwesen, Hochschulen und Privaten	7.35	9.85			17.20
Bundesbeitrag nach Art. 15 FIFG: Prozentanteil an der Grundfinanzierung (%)	7.3	3.2			4.9

E. Schweizerische Paraplegiker-Forschung (SPF)
[assoziiert mit Universität Luzern, mit Trägerkanton LU]

E1 Förderperiode 2017–2020 (in Mio. CHF)

Berechnung gemäss Gesuch

Schweizer Paraplegiker Forschung (SPF)					
FINANZPLAN für die Mehrjahresplanung 2017 - 2020 (in Millionen CHF)					
	2017	2018	2019	2020	Total
GESAMTEINNAHMEN	11.47	11.47	11.47	11.47	45.88
Antrag Bundesbeiträge nach Art. 15 Abs. 3 Bst. b FIG	0.60	0.60	0.60	0.60	2.40
Andere Bundesbeiträge					0.00
Subventionen Gemeinden					0.00
Subventionen Kantone	0.60	0.60	0.60	0.60	2.40
Beiträge von Hochschulen					0.00
Eigenmittel und Spenden	0.10	0.10	0.10	0.10	0.40
Beiträge Dritter (ohne kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel)	9.57	9.57	9.57	9.57	38.26
Kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel	0.58	0.58	0.58	0.58	2.32
Mandate, Dienstleistungen und Produkte	0.03	0.03	0.03	0.03	0.10
GESAMTAUSGABEN	11.46	11.46	11.46	11.46	45.84
Personalkosten	7.50	7.50	7.50	7.50	30.00
Aufwendungen für Güter, Dienstleistungen und Betriebskosten	3.86	3.85	3.85	3.85	15.41
Investitionen (Abschreibungen)	0.10	0.11	0.11	0.11	0.43
Weitere Aufwendungen					0.00
RESULTAT	0.01	0.01	0.01	0.01	0.04
Maximum 1: 50 % der Grundfinanzierung (Gesamtaufwand für Investitionen und Betrieb, abzüglich kompetitiver Forschungsmittel und Aufträge)	5.43	5.43	5.43	5.43	21.71
Maximum 2: Summe der Unterstützungsbeiträge von Kantonen, anderen öffentlichen Gemeinwesen, Hochschulen und Privaten	10.27	10.27	10.27	10.27	41.06
Bundesbeitrag nach Art. 15 FIG: Prozentanteil an der Grundfinanzierung (%)	5.5	5.5	5.5	5.5	5.5

Effektiver Beitrag

Schweizer Paraplegiker Forschung (SPF)					
Effektive Einnahmen und Ausgaben 2017 - 2020 (in Millionen CHF)					
	2017	2018	2019	2020	Total
GESAMTEINNAHMEN	9.68	10.40	10.32	10.22	40.62
Bundesbeiträge nach Art. 15 Abs. 3 Bst. b FIG	0.60	0.58	0.60	0.59	2.36
Andere Bundesbeiträge					0.00
Subventionen Gemeinden					0.00
Subventionen Kantone	0.55	0.55	0.55	0.55	2.21
Beiträge von Hochschulen					0.00
Eigenmittel und Spenden					0.00
Beiträge Dritter (ohne kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel)	7.72	8.42	8.36	8.21	32.70
Kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel	0.76	0.77	0.71	0.83	3.08
Mandate, Dienstleistungen und Produkte	0.04	0.08	0.10	0.04	0.26
GESAMTAUSGABEN	9.68	10.40	10.32	10.22	40.62
Personalkosten	6.37	6.82	6.84	7.20	27.22
Aufwendungen für Güter, Dienstleistungen und Betriebskosten	3.51	3.66	3.48	3.02	13.67
Investitionen (Abschreibungen)					0.00
Weitere Aufwendungen	-0.20	-0.08			-0.28
RESULTAT	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Maximum 1: 50 % der Grundfinanzierung (Gesamtaufwand für Investitionen und Betrieb, abzüglich kompetitiver Forschungsmittel und Aufträge)	4.44	4.77	4.75	4.68	18.64
Maximum 2: Summe der Unterstützungsbeiträge von Kantonen, anderen öffentlichen Gemeinwesen, Hochschulen und Privaten	8.27	8.97	8.91	8.76	34.91
Bundesbeitrag nach Art. 15 FIG: Prozentanteil an der Grundfinanzierung (%)	6.7	6.0	6.3	6.3	6.3

E2 Förderperiode 2021–2024 (in Mio. CHF)

Berechnung gemäss Gesuch

Schweizer Paraplegiker Forschung (SPF)					
FINANZPLAN für die Mehrjahresplanung 2021 - 2024 (in Millionen CHF)					
	2021	2022	2023	2024	Total
GESAMTEINNAHMEN	10.78	10.81	10.81	10.81	43.21
Antrag Bundesbeiträge nach Art. 15 Abs. 3 Bst. b FIFG	0.55	0.55	0.55	0.55	2.20
Andere Bundesbeiträge					0.00
Subventionen Gemeinden					0.00
Subventionen Kantone	0.55	0.55	0.55	0.55	2.20
Beiträge von Hochschulen					0.00
Eigenmittel und Spenden	0.05	0.05	0.05	0.05	0.20
Beiträge Dritter (ohne kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel)	9.06	9.06	9.06	9.06	36.22
Kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel	0.55	0.58	0.58	0.58	2.29
Mandate, Dienstleistungen und Produkte	0.03	0.03	0.03	0.03	0.10
GESAMTAUSGABEN	10.78	10.81	10.81	10.81	43.21
Personalkosten	7.50	7.50	7.50	7.50	30.00
Aufwendungen für Güter, Dienstleistungen und Betriebskosten	3.18	3.21	3.21	3.21	12.81
Investitionen (Abschreibungen)	0.10	0.10	0.10	0.10	0.40
Weitere Aufwendungen					0.00
RESULTAT	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Maximum 1: 50 % der Grundfinanzierung (Gesamtaufwand für Investitionen und Betrieb, abzüglich kompetitiver Forschungsmittel und Aufträge)	5.10	5.10	5.10	5.10	20.41
Maximum 2: Summe der Unterstützungsbeiträge von Kantonen, anderen öffentlichen Gemeinwesen, Hochschulen und Privaten	9.66	9.66	9.66	9.66	38.62
Bundesbeitrag nach Art. 15 FIFG: Prozentanteil an der Grundfinanzierung (%)	5.4	5.4	5.4	5.4	5.4

Effektiver Beitrag

Schweizer Paraplegiker Forschung (SPF)					
Effektive Einnahmen und Ausgaben 2021 - 2024 (in Millionen CHF)					
	2021	2022	2023	2024	Total
GESAMTEINNAHMEN	9.71	9.89			19.60
Bundesbeiträge nach Art. 15 Abs. 3 Bst. b FIFG	0.55	0.55			1.10
Andere Bundesbeiträge					0.00
Subventionen Gemeinden					0.00
Subventionen Kantone	0.55	0.55			1.10
Beiträge von Hochschulen					0.00
Eigenmittel und Spenden					0.00
Beiträge Dritter (ohne kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel)	7.82	8.06			15.88
Kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel	0.77	0.64			1.41
Mandate, Dienstleistungen und Produkte	0.02	0.09			0.11
GESAMTAUSGABEN	9.71	9.89			19.60
Personalkosten	6.71	6.73			13.44
Aufwendungen für Güter, Dienstleistungen und Betriebskosten	3.00	3.16			6.16
Investitionen (Abschreibungen)					0.00
Weitere Aufwendungen					0.00
RESULTAT	0.00	0.00			0.00
Maximum 1: 50 % der Grundfinanzierung (Gesamtaufwand für Investitionen und Betrieb, abzüglich kompetitiver Forschungsmittel und Aufträge)	4.46	4.58			9.04
Maximum 2: Summe der Unterstützungsbeiträge von Kantonen, anderen öffentlichen Gemeinwesen, Hochschulen und Privaten	8.37	8.61			16.98
Bundesbeitrag nach Art. 15 FIFG: Prozentanteil an der Grundfinanzierung (%)	6.2	6.0			6.1